

Wie mache ich mich selbständig?

- Ein Leitfaden zur Existenzgründung -



starterzentrum-rlp.de



Eine Initiative der Industrie- und Handelskammern
und Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz

Kostenlose Service-Hotline
IHK 0800-445-7827 | HWK 0800-495-7827

Inhalt:

	Seite
1. Prüfung der persönlichen Voraussetzungen	4
1.1 Persönlichkeitsmerkmale	4
1.2 Fachliche und branchenspezifische Kenntnisse	5
1.3 Kaufmännische Kenntnisse	5
2. Prüfung der Gründungsidee	6
3. Markteinschätzung und Standortanalyse	7
3.1 Analyse des Marktes	7
3.2 Definition der Zielgruppe	7
3.3 Analyse der Mitbewerber	7
3.4 Analyse des Standorts	8
4. Marketing	9
4.1 Produkt- und Sortimentsgestaltung	9
4.2 Preisgestaltung	9
4.3 Distributions- und Absatzpolitik (Vertrieb)	10
4.4 Kommunikationspolitik	11
5. Finanzierung	12
5.1 Ermittlung des Kapitalbedarfs	12
5.2 Liquiditätsplanung	13
5.3 Finanzierung / öffentliche Finanzierungshilfen	14
5.3.1 KfW-Gründerkredit – StartGeld	15
5.3.2 KfW-Gründerkredit Universell	15
5.3.3 ERP-Kapital für Gründung	15
5.3.4 Mittelstandsförderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz	16
5.3.5 Bürgschaft des Landes	16
5.4 Förderung der Betriebsberatung	17
5.4.1 Beratungsprogramm für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz	17
5.4.2 Gründercoaching Deutschland	17
5.4.3 Bundesprogramm zur Förderung der Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen	18

5.5	Finanzielle Unterstützung durch die Agentur für Arbeit	19
5.5.1	Gründungszuschuss	19
5.5.2	Einstiegsgeld	20
6.	Gewerberechtliche Vorschriften	22
6.1	Gewerbeanmeldung	22
6.2	Scheinselbständigkeit	23
6.3	Erlaubnispflichtige Gewerbe	24
7.	Rechtsformen	30
7.1	Einzelunternehmen	30
7.2	Personengesellschaften	30
7.2.1	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	30
7.2.2	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	32
7.2.3	Kommanditgesellschaft (KG)	34
7.3	Kapitalgesellschaften	36
7.3.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	36
7.3.2	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)	39
7.3.2	Aktiengesellschaft (AG)	39
7.4	Die Firmenbezeichnung	39
8.	Buchführung	42
8.1	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung	42
8.2	Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich	44
8.3	Bilanzkennzahlen	46
9.	Steuern	48
9.1	Umsatzsteuer	48
9.2	Einkommensteuer / Lohnsteuer	51
9.3	Körperschaftsteuer	52
9.4	Gewerbesteuer	53
9.5	Rechnungserstellung	53

10.	Versicherungen	54
10.1	Persönliche Versicherungen	54
10.1.1	Krankenversicherung	54
10.1.2	Pflegeversicherung	54
10.1.3	Altersvorsorge	54
10.1.4	Unfallversicherung	55
10.1.5	Arbeitslosenversicherung	55
10.1.6	Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)	55
10.1.7	Sonstige Versicherungen	56
10.2	Betriebliche Versicherungen	56
10.2.1	Haftpflichtversicherung	56
10.2.2	Gebäudeversicherung	56
10.2.3	Betriebsunterbrechungsversicherung	57
10.2.4	Weitere Sachversicherungen	57
11.	Beschäftigung von Mitarbeitern	58
11.1	Personalplanung	58
11.2	Einstellung von Mitarbeitern	58
11.3	Einstellung geringfügig Beschäftigter	59
11.4	Informationen zum elektronischen Entgeltnachweis (ELENA)	59
12.	Unternehmenskonzept	60
13.	Adressenverzeichnis	61
Anhang:	Checklisten und Ansprechpartner	64

Weitere Informationen finden Sie im Internetportal der IHK/HWK-Starterzentren Rheinland-Pfalz



Stand: April 2011

1. Prüfung der persönlichen Voraussetzungen

Das Vorhandensein bestimmter persönlicher Merkmale, insbesondere aber fachlicher und branchenspezifischer Kenntnisse ist für ein Gründungsvorhaben von existentieller Bedeutung. Sie sollten sich daher zunächst selbstkritisch fragen, ob Sie als Person geeignet sind, langfristig ein erfolgreicher Unternehmer zu werden.

1.1 Persönlichkeitsmerkmale

Eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit setzt sowohl eine psychische als auch eine physische Belastbarkeit voraus. Gerade in den ersten Jahren einer Existenzgründung muss mit langen Arbeitszeiten, oftmals bis spät in die Nacht und an den Wochenenden gerechnet werden. Entsprechend gering wird die Freizeit sein; auch Urlaubsmöglichkeiten fallen zunächst weitestgehend weg. Neben den Belastungen bezogen auf die Arbeitszeiten müssen Sie als Unternehmer in der Lage sein, diversen Stresssituationen zu begegnen. Wichtig ist, dass Sie auch unter Stress schnelle, aber durchdachte Entscheidungen treffen können. Eine wesentliche Rolle spielen auch der Partner und die Familie. Die Entscheidung für eine selbständige Tätigkeit sollte immer gemeinsam mit dem Partner getroffen werden, da dieser, auch wenn er nicht im zu gründenden Betrieb mitarbeiten wird, doch in ganz erheblichem Umfang von dieser Entscheidung betroffen sein wird. Eine moralische, aber auch eine arbeitsmäßige Unterstützung ist in vielen Fällen gerade in der Aufbauphase unerlässlich.

Daneben muss ein angehender Unternehmer ein kontaktfreudiger Mensch sein, der auf seine Kunden eingehen kann. Auch die Fähigkeit andere zu motivieren und Mitarbeiter zu führen, gehört zum Persönlichkeitsbild.



1.2 Fachliche und branchenspezifische Kenntnisse

Eine solide Ausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der Branche, in der man sich selbständig machen möchte sind außerordentlich wichtig, da man einerseits bereits besondere Gegebenheiten der Branche kennt, insbesondere aber auch das Kundenverhalten besser einschätzen kann. Ferner erwartet der potentielle Kunde fachliche Information und Beratung.

Für bestimmte Branchen (siehe Kapitel 6.3 „Erlaubnispflichtige Gewerbe“ S. 24 ff) sind fachliche Kenntnisse sogar nachzuweisen.

1.3 Kaufmännische Kenntnisse

Von gleich großer Bedeutung sind aber auch kaufmännische Kenntnisse; hier genügt es nicht, dass Sie die Buchführung einem Steuerberater übergeben. Die Aufgabe des Steuerberaters ist in erster Linie die Verarbeitung bereits abgeschlossener Geschäftsvorfälle, die dann in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung dem Unternehmer zur Verfügung gestellt wird. Eine Kalkulation wird und kann nicht vom Steuerberater erfolgen. Diese Aufgabe obliegt dem Unternehmer und erfordert in jedem Fall kaufmännische Grundkenntnisse. Ferner muss er in der Lage sein, seinen eigenen Geschäftsbetrieb zu überblicken, um auf Veränderungen und Abweichungen von seinen Planzahlen kurzfristig reagieren zu können. Diese Abweichungen können sowohl im Bereich der Umsatzprognosen liegen, d.h. die geplanten Umsätze werden nicht erreicht oder deutlich überschritten, was beides Auswirkungen auf die Liquidität eines Unternehmens hat. Oder die geplanten Kostenstrukturen haben sich als zu gering erwiesen, so dass diese nach Einsparmöglichkeiten untersucht werden müssen. Die einmal zu Grunde gelegten Planzahlen müssen im Geschäftsverlauf permanent kontrolliert und korrigiert werden. Sofern die eigenen kaufmännischen Fähigkeiten nicht ausreichen, wäre zu überprüfen, ob man nicht einen Mitgesellschafter findet, der diese Voraussetzungen erfüllt.

Die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse wird aus der Tatsache ersichtlich, dass neben einer fehlerhaften Finanzierung gerade dieser Punkt eine der häufigsten Ursachen für das Scheitern von Existenzgründungen ist.

2. Prüfung der Gründungsidee

Die Gründung einer selbständigen Existenz basiert auf einer Idee. Diese resultiert meistens aus der Beobachtung des Marktes, in welchem man bereits längere Zeit tätig sein sollte.



- ◆ Man erkennt Marktlücken oder Marktnischen, die von den bisherigen Anbietern vernachlässigt werden,
- ◆ oder man erkennt, dass die Kunden bestimmte Serviceleistungen wünschen, die bisher nicht angeboten werden,
- ◆ oder man kann ein bestimmtes Produkt weiterentwickeln und möchte dieses nun selbst auf den Markt bringen.

Diese Beobachtungen führen schließlich zu einer Geschäftsidee, die nun allerdings auf ihre Realisierungschance geprüft werden muss. Diese Prüfung beinhaltet die Beantwortung vieler Fragen, wie beispielsweise :

- ◆ In welchen Punkten unterscheiden Sie sich von Ihren späteren Mitbewerbern ?
- ◆ Welchen Zusatznutzen können Sie den Kunden bieten?
- ◆ Ist dieser Zusatznutzen für Ihre potentiellen Kunden leicht erkennbar?
- ◆ Wie werden Ihre Mitbewerber auf dieses Angebot reagieren?

3. Markteinschätzung und Standortanalyse

3.1 Analyse des Marktes

Der nächste wichtige Schritt ist die Analyse des Marktes, auf dem Sie sich bewegen werden. Hierzu genügt in vielen Fällen eine intensive Beobachtung der Kunden und des Wettbewerbs. Gleichzeitig sollten Sie auch die mögliche künftige Entwicklung in Ihre Beobachtungen einbeziehen. Informationen können Sie sich einerseits durch eine aufmerksame Verfolgung wirtschaftspolitischer Berichte in den verschiedenen Medien beschaffen, die ergänzt werden sollten durch entsprechende Fachzeitschriften. Ferner sind Branchenberichte der zuständigen Verbände und der Banken eine weitere wichtige Informationsquelle. Viele dieser Berichte liegen der Industrie- und Handelskammer vor und können von Ihnen dort eingesehen werden.

3.2 Definition der Zielgruppe

Ein wesentlicher Bestandteil des Marktes sind die Kunden. Hier geht es nicht darum, alle anzusprechen, sondern zu überlegen, welche Bedürfnisse oder Merkmale potentielle Kunden (Personen oder Unternehmen) gemeinsam haben. Diese Gruppe stellt dann die Zielgruppe dar, wobei man sich nicht auf eine beschränken muss. Definiert man mehrere Zielgruppen, sollten sie jedoch nach Bedeutung für den Geschäftserfolg sortiert werden. Die Einteilung der Zielgruppe(n) kann nach soziodemographischen Merkmalen (z. B.: Alter Einkommen, Geschlecht) oder psychologischen Einstellungen (z. B.: ökologische Orientierung, Lebensstil) erfolgen. Der Wunsch, ein umfassendes Angebot für alle zu haben, wird sich kaum realisieren lassen; zudem besteht hierbei oft die Gefahr, dass Sie keine ausreichende Profilierung entwickeln können.

Nach der Bestimmung der Zielgruppe gilt es zu prüfen, ob diese in hinreichender Anzahl an dem beabsichtigten Standort vertreten ist. Statistische Zahlen können Sie, was demographische Merkmale betrifft, bei den Verbandsgemeindeverwaltungen oder Stadtverwaltungen erfragen. Ferner empfiehlt sich eine Nachfrage beim Statistischen Landesamt in Bad Ems. Auch die Industrie- und Handelskammer ist gerne bereit, Ihnen mit Zahlenmaterial – soweit vorhanden – weiterzuhelfen.

3.3 Analyse der Mitbewerber

Die Mitbewerber in Ihrem Marktsegment sollten von Ihnen hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen analysiert werden. Neben der Anzahl und dem Standort der Mitbewerber ist deren Sortiments- und Preisgestaltung, aber auch das zusätzliche Leistungsangebot entscheidend. Hieraus lassen sich oftmals Nischen erkennen, die von Ihnen besetzt werden könnten. Grundsätzlich sollten Sie als Existenzgründer möglichst nicht versuchen sich auf einen Preiswettbewerb einzulassen. Suchen Sie eher nach Möglichkeiten, besondere Serviceleistungen zu bieten, die für Ihre potentiellen Kunden einen Nutzen darstellen und entsprechend honoriert werden.

Bei der Analyse Ihrer Mitbewerber sollten Sie aber auch bedenken, dass diese auf einen zusätzlichen Anbieter reagieren werden, sei es durch eine entsprechende Preispolitik oder durch eine Steigerung ihrer bisherigen Leistungen.

3.4 Analyse des Standorts

Die Beurteilung des Standortes steht in enger Verbindung mit der Analyse des Marktes. Nicht jeder Standort ist für jedes Produkt gleich gut geeignet. Eine günstige Mietsituation zahlt sich nicht immer aus; dies gilt vor allem für Produkte, die ein Vorhandensein von Laufkundschaft voraussetzen. Hier sollte ein Standort in einer Fußgängerzone oder zumindest in einer attraktiven Randzone angestrebt werden. Sofern man beabsichtigt ein Ladenlokal anzumieten, sollte man diesen Laden an unterschiedlichen Tagen und zu unterschiedlichen Zeiten beobachten, um sich dann ein Urteil darüber bilden zu können, ob das Ladenlokal für das anzubietende Sortiment geeignet ist.

Ein weiterer Faktor, der berücksichtigt werden muss, ist die Verkehrslage, die sowohl für Kunden als auch für Lieferanten von besonderer Bedeutung ist. Auch das Vorhandensein von Kundenparkplätzen und/oder öffentlichen Parkplätzen spielt eine große Rolle.

Bezogen auf die eigentlichen Betriebsräume gilt es zu überlegen, ob diese dem beabsichtigten Zweck hinsichtlich der Größe, der Ausstattung, der Beleuchtung, der vorhandenen Schaufenster und vieles mehr genügen.

Sofern Sie bisher anderweitig genutzte Räumlichkeiten (z.B. Wohnräume) als Betriebsräume nutzen möchten, muss eine Nutzungsänderung herbeigeführt werden. Hier empfiehlt sich vorab eine Kontaktaufnahme zur örtlichen Baubehörde und der Gewerbeaufsicht, damit Sie mögliche Auflagen rechtzeitig erfahren und die damit verbundenen Kosten in Ihrer Kalkulation berücksichtigen können.



4. Marketing

Dem Fachbegriff „Marketing“ (engl. = auf den Markt bringen) werden sowohl in der Theorie als auch in der Praxis keine einheitlichen Inhalte zugeordnet. Marketing ist nicht mit der Werbung zu verwechseln. Er bedeutet vielmehr, dass alle unternehmerischen Aktivitäten auf den Markt und den Kunden ausgerichtet sind. Nur wer seine Kunden kennt, weiß, wie er sie auch erreicht. Eine mögliche Definition lautet wie folgt:

„Marketing ist die bewusst marktorientierte Führung des gesamten Unternehmens oder marktorientiertes Entscheidungsverhalten in der Unternehmung“ (Heribert Meffert: Marketing - Grundlage der Absatzpolitik)

Für die Vermarktung des Leistungsangebotes steht dem Unternehmen eine Vielzahl von Marketinginstrumenten zur Verfügung. Die Zusammenführung und Abstimmung der einzelnen Instrumente zum Marketing-Mix erfolgt in der Marketingkonzeption, in der die eigentlichen operativen Maßnahmen unter inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Aspekten näher beschrieben werden.

Was beinhaltet ein Marketingkonzept?

In einem Marketingkonzept, das Bestandteil des kompletten Unternehmenskonzeptes ist, wird die inhaltliche, zeitliche und finanzielle Umsetzung und Zielsetzung der Marketing-Instrumente beschrieben. Das sind:

- Produkt und Sortimentsgestaltung
- Preisgestaltung
- Distributions- und Absatzpolitik (Vertrieb)
- Kommunikationspolitik

4.1 Produkt- und Sortimentsgestaltung

Die Produkt- oder Programmpolitik hat in Verbindung mit den anderen drei Elementen des Marketing-Mix das Ziel, die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens zu prägen, zumindest jedoch zu befriedigen. Das Leistungsangebot des Unternehmens, ob Produkt oder Dienstleistung, sollte eine Marktnische besetzen, so dass gegenüber der Konkurrenz kein Verdrängungswettbewerb notwendig ist. Ein besonderer Wettbewerbsvorteil ergibt sich immer dann, wenn das Leistungsangebot sich durch ein spezielles „Alleinstellungsmerkmal“ auszeichnet, das insbesondere die Kundenbedürfnisse trifft und sich deutlich vom Wettbewerbsangeboten abhebt. Das Produkt- und Leistungsprogramm eines Unternehmens gilt es kontinuierlich im Sinne von Kundenorientierung zu überprüfen.

4.2 Preisgestaltung

Im Rahmen der Preispolitik eines Unternehmens geht es darum, den richtigen Preis für das Produkt oder die Dienstleistung zu finden und aktuellen internen oder externen Anforderungen anzupassen. Die erstmalige Festsetzung eines Preises ist insbesondere bei Neuprodukten und beim generellen Marktneueintritt notwendig. Preisänderungen werden meistens durch Nachfrage- und Kostenänderungen sowie durch Konkurrenzangebote initiiert. Auf Basis einer fundierten innerbetrieblichen Kalkulation muss zunächst der Kostenpreis ermittelt werden. Im Anschluss daran stellt sich die Frage: Ist dieser Preis am Markt überhaupt durchsetzbar? Dazu müssen folgende Fragen geklärt werden:

- Wie ist der Preis, den die Konkurrenz für das gleiche oder ein ähnliches Produkt verlangt?
- Welcher Konkurrent hat den höchsten und welcher den niedrigsten Preis und welche jeweiligen Unterscheidungsmerkmale sind vorhanden?

Bei der Preisfindung spielen betriebswirtschaftliche und marktrelevante Aspekte die entscheidende Rolle. Preispolitische Maßnahmen haben in der Regel direkte Auswirkungen auf die Umsatz- und Absatzsituation eines Unternehmens. Langfristiges Ziel eines Unternehmens muss es jedoch sein, dass der Marktpreis über dem betriebswirtschaftlich ermittelten Preis liegt. Zur Preispolitik gehören auch die Rabatt- und Absatzkreditpolitik sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Eine möglichst einfache Kalkulation der Preise ist die Zuschlagskalkulation. Hierbei werden auf die Herstellungs- / Bezugskosten einfach ein gewisser % Satz aufgeschlagen um alle anfallenden Kosten zu decken. Dieser Prozentsatz muss einmalig ermittelt und regelmäßig überprüft werden. Eine weitaus aufwendigere Form der Preisgestaltung ist die Nutzenkalkulation. Hierbei richtet sich der Preis nach dem, was der potentielle Käufer bereit ist zu zahlen. Diese Form der Preisgestaltung erfordert ein Gespür dafür, welchen Nutzen das Produkt / die Dienstleistung für den Kunden hat.

Weitere Informationen zum Thema Preisgestaltung/Kalkulation finden Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz unter www.pfalz.ihk24.de , Dokument-Nr. 22879.

4.3 Distributions- und Absatzpolitik (Vertrieb)

Nicht alle Unternehmen verkaufen Ihre Produkte oder Dienstleistungen direkt an den Endkunden (sog. Direktverkauf). Im Bereich „Außendienst“ gibt es zudem die Wahlmöglichkeit zwischen Handelsvertreter, die selbständige Gewerbetreibende sind, oder Reisende im Angestelltenverhältnis.

Ein Handelsvertreter zeichnet sich regelmäßig dadurch aus, dass er eine höhere Provision für abgeschlossene Geschäfte erhält als z.B. ein angestellter Reisender, wohin gegen ein Reisender in der Regel ein gewisses Festgehalt bekommt. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass ein Handelsvertreter zu empfehlen ist, wenn Sie mit wenigen Abschlüssen / Geschäften rechnen, da hier nur ein geringes Festgehalt gezahlt wird und die Provision erfolgsabhängig ist. Mit zunehmenden Geschäftsabschlüssen kann die Umstellung auf einen angestellten Reisenden günstiger für Sie sein, da dieser zwar ein Festgehalt erhält, aber die Provisionszahlungen erheblich geringer sind als bei einem Handelsvertreter. Dies muss aber im Einzelfall gegenüber gestellt werden.

Häufig benötigt man auch so genannte Absatzmittler. Beim diesem indirekten Vertrieb / Handelsverkauf müssen Absatzmittler (u.a. Einzelhandel, Großhandel) nach den unternehmensspezifischen Bedürfnissen ausgewählt werden.

In der unternehmerischen Praxis findet man häufig auch die zeitgleiche Nutzung mehrerer Absatzkanäle wie Handel, Internet und Außendienst (Multi-Channel-Distribution).

Bei der „physischen“ Vertriebslogistik sind zudem Entscheidungen über Transportwege, Transportmittel und Transporttarife, aber auch über die Lagerhaltung zu treffen.

4.4 Kommunikationspolitik

Jedes Unternehmen muss seine Zielgruppe(n) erreichen. Anders ausgedrückt geht es darum, das Leistungsangebot des Unternehmens bekannt zu machen. Dies gilt sowohl für die Gewinnung neuer Kunden als auch dafür, einmal gewonnene Kunden zu halten. Dabei beschränkt sich die Kommunikation nicht nur auf die Werbung. Wesentliche Kommunikationsinstrumente (Werbemittel) sind:

- Werbung
- Verkaufsförderung
- Public Relations (PR)
- Direkt-Marketing
- Sponsoring
- Messen und Ausstellungen
- Events / Veranstaltungen
- Internet (Homepage / Newsletter)

Abgestimmt auf die allgemeinen Unternehmensziele und die anzusprechende Zielgruppen sollten aber zunächst die Werbeziele festgelegt werden. Solche können z.B. sein:

- Einführungswerbung
- Neukundengewinnung
- Erhaltung und Sicherung des Marktanteils
- Bekanntmachung einer neuen Leistung
- Umsatzsteigerung in verkaufsschwachen Gebieten und Zeiten

Wichtig ist dabei, die enge Beziehung zwischen Werbezielen, Zielgruppen, Absatzgebiet und Wettbewerb zu beachten.

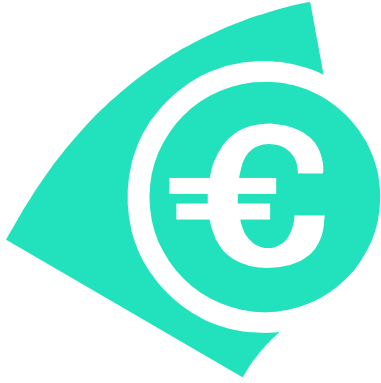
Der Effekt der Werbemaßnahmen wird durch die Schaffung eines einheitlichen und attraktiven Erscheinungsbildes verstärkt. Dies gilt letztlich auch für die Geschäfts- und Verkaufsunterlagen, wo z.B. durch ein Logo die gewünschten Wiedererkennungsmerkmale erzielt werden. Die eigentliche Werbebotschaft sollte klar und verständlich sein sowie insbesondere den Vertrieb des Produktes oder der Dienstleistung in Form eines Alleinstellungsmerkmals hervorheben.

Dabei geht es nicht darum, alles zu machen. Begrenzte Budgets zwingen zur „richtigen Auswahl“ der Instrumente. Grundsätzlich sollte ein Gesamtkommunikationskonzept entwickelt und budgetiert werden. Außerdem sollte eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden, z.B. durch Infocoupons bei Werbeanzeigen.

Rechtliche Aspekte

Bei den Werbeaktivitäten müssen auch rechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gibt Regeln vor, die auf jeden Fall beachtet werden müssen. Die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit bestimmen das deutsche Wettbewerbsrecht. Ebenfalls ist es z.B. nicht erlaubt, Newsletter an jede beliebige E-Mail-Adresse zu versenden. Es gibt hier spezielle rechtliche Regelungen. Auf „Nummer Sicher“ gehen Sie hierbei, wenn die die Newsletter nur an Kunden senden, die vorher Ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Wenn dagegen verstoßen wird, kann Ihr Unternehmen auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt werden.

Weitere Informationen zum Thema Marketing finden Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz unter www.pfalz.ihk24.de , Dokument-Nr. 22885.



5. Finanzierung

Mit der Finanzierung von Existenzgründungsvorhaben verbinden sich zwei grundsätzliche Fragen:

die Ermittlung

- *des Kapitalbedarfs* und
- *die Kapitalbeschaffung*

5.1 Ermittlung des Kapitalbedarfs

Der Kapitalbedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

a) aus den Investitionen in das Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden insbesondere Grundstücke und Gebäude, Maschinen, Kraftfahrzeuge sowie sonstige betriebliche Einrichtungsgegenstände erfasst. Es handelt sich hierbei um Dinge, die einer längerfristigen Nutzung im Betrieb dienen und nicht im Jahr der Anschaffung als Betriebskosten erfasst werden, sondern über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Es sollte durch Eigenmittel bzw. langfristiges Fremdkapital finanziert werden.

b) aus den Investitionen ins Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen sind im Falle eines Industriebetriebes Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige und halbfertige Erzeugnisse sowie Kassen- und Bankbestände zu rechnen. Neben den letztgenannten Posten wird das Umlaufvermögen eines Handelsbetriebes insbesondere durch den Warenbestand bestimmt.

Die Ermittlung des notwendigen Umlaufvermögens gestaltet sich oft schwierig. Wichtige Bestimmungsgrößen des notwendigen Warenbestandes sind die Höhe des geplanten Jahresumsatzes und die Geschwindigkeit, mit der sich der Warenbestand umschlägt. Branchenspezifische Richtwerte können von Existenzgründern nur selten erreicht werden. Mit solchen Größen sollte daher vorsichtig umgegangen werden.

c) aus den Betriebskosten

Bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs sollten als Kosten einmalige, mit dem Start des Unternehmens unmittelbar zusammenhängende Aufwendungen sowie laufende Betriebskosten berücksichtigt werden. Einmaliger Natur sind z.B. Gründungskosten, besondere Aufwendungen für die Beschaffung des ersten Personals (z.B. Schaltung von Inseraten) oder die Gestaltung der Eröffnungswerbung.

Zu den laufenden Betriebskosten gehören insbesondere die Kosten für Löhne und Gehälter, Miete, Energie, Zinsen, Telefon, Fax und Porto, Steuern und Versicherungen sowie Reisekosten und Beratungskosten, aber auch Kosten der laufenden Werbung. Da Sie in der Anlaufphase der Existenzgründung damit rechnen müssen, dass die für die Bestreitung dieser Kosten notwendigen Mittel Ihre Zahlungseingänge übersteigen, sollten Sie in den für die Gründung notwendigen Kapitalbedarf die Betriebskosten in bestimmter Höhe einbeziehen.

Als Faustregel können etwa 3 bis 4 Monatskosten in Ansatz gebracht werden.

d) Aufwendungen für den privaten Lebensunterhalt

Auch hier gilt die Überlegung, dass in der Anlaufphase der Existenzgründung die Zahlungseingänge zur vollen Abdeckung der Kosten der privaten Lebensführung nicht ausreichen dürften. Deshalb müssen bei der Festsetzung des Kapitalbedarfs auch die Kosten für den privaten Lebensbedarf eingeplant werden. Dabei sollten Sie den Mittelansatz so bemessen, dass Sie hiervon die Kosten der Lebensführung etwa für ein halbes Jahr bestreiten können, ohne Ihrem Betrieb Mittel entnehmen zu müssen.

Die genannten Zeiten gelten selbstverständlich als Durchschnittswerte. Im Einzelfall, insbesondere bei einem schnellen Warenumsatz in Verbindung mit Bargeschäften können diese Zeiten geringer sein, andererseits können unter Umständen auch längere Zeiten entstehen, nämlich, wenn die Perioden zwischen Leistungserbringung, Rechnungserstellung und Zahlungseingängen weit auseinander liegen. Oftmals werden dann allerdings Abschlagszahlungen vereinbart.

Zur genauen Kapitalermittlung sollten Sie zunächst einen **INVESTITIONSPLAN** erstellen, der alle Investitionen ins Anlagevermögen und ins Umlaufvermögen enthalten sollte. Dies ist auch bei der Beantragung von öffentlichen Fördermitteln notwendig.

5.2 Liquiditätsplanung

Den Betriebsmittelbedarf ermitteln Sie am sinnvollsten mit Hilfe eines **LIQUIDITÄTSPLANES**, in welchem Sie Ein- und Auszahlungen periodengerecht gegenüberstellen



Die Liquiditätsplanung ist auch für den laufenden Betrieb von existentieller Bedeutung um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Im Gegensatz zur Rentabilitätsplanung werden hier tatsächliche Einzahlungen und Auszahlungen berücksichtigt. Dies bedeutet, dass auch Einzahlungen, die nicht aus Umsätzen resultieren (z.B. Umsatzsteuererstattungen), aber auch Auszahlungen, die keine Kosten darstellen (z.B. Entnahmen) Berücksichtigung finden.

Durch die bereits erwähnte Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen wird für die einzelnen Perioden die Deckung bzw. Unterdeckung oder Überdeckung der liquiden Mittel ausgewiesen.

Die Höhe des benötigten Betriebsmittelkredites ermitteln Sie aus dem höchsten negativen Kontostand zuzüglich eines Sicherheitszuschlages. Berücksichtigen Sie allerdings dabei, dass auch diese Mittel abgesichert werden müssen. Ist jedoch zu erwarten, dass die Unterdeckung längerfristig besteht, was sich durch eine mögliche längere Anlaufphase ergibt, so stellt sich die Überlegung, inwieweit hier nicht eine mittelfristige Kreditfinanzierung sinnvoller und günstiger wäre.

Bei den notwendigen Privatentnahmen sollten Sie zunächst eine Planung Ihres privaten Finanzierungsbedarfs vornehmen, wobei Sie berücksichtigen müssen, dass für private Versicherungen insbesondere Krankenversicherung und Altersvorsorge künftig in der Regel höhere Beiträge aufgewandt werden müssen, da der bisher vom Arbeitgeber gezahlte Anteil in Zukunft entfällt.

5.3 Finanzierung / öffentliche Finanzierungshilfen

Wenn Sie den Kapitalbedarf ermittelt haben, müssen Sie prüfen, wie Sie das hierfür notwendige Kapital beschaffen können. Dabei ist neben der auf der Hand liegenden Frage nach der Höhe der einzubringenden Eigenmittel auch das Problem der Fristigkeit der zu beschaffenden Fremdmittel, ob lang- oder kurzfristiges Fremdkapital- von Bedeutung.

Grundsätzlich ist eine Finanzierung als umso solider anzusehen, je mehr eigene risikotragende Mittel zur Finanzierung des Existenzgründungsvorhabens bereitgestellt werden können. Als Faustregel gilt, dass etwa ein Drittel des benötigten Kapitals aus Eigenkapital bestehen sollte. Eine solide Eigenmittelbasis kann sich vor allem bei einer ungünstigen Wirtschaftsentwicklung als lebensrettend erweisen, da mit geringen Eigenmitteln finanzierte Unternehmen aufgrund ihres hohen Fremdkapitalanteils und der damit verbundenen Belastungen in wirtschaftlich schwierigen Phasen oft sehr schnell in Zahlungsschwierigkeiten geraten können.

Bei der Frage, welche Art von Kapital benötigt wird, hat sich als Finanzierungsregel bewährt, dass das Anlagevermögen in voller Höhe und möglichst auch noch ein Teil des Umlaufvermögens entweder durch Eigenkapital, zumindest aber durch langfristiges Fremdkapital finanziert werden sollen.

Bei der Bemessung des Bedarfs an kurzfristigen Kreditmitteln sollten Sie überlegen, in welcher Höhe und für welche Zeitspanne Lieferantenkredite in Anspruch genommen werden können und wie hoch ein gut ausreichender Kontokorrentkredit sein müsste.

Untrennbar verbunden mit der Frage, welche Art von Kapital benötigt wird, ist das unternehmerische Entscheidungsproblem der **Beschaffung des notwendigen Fremdkapitals:**

Neben den durch Bankkredite gebotenen Möglichkeiten sollten die Zahlungsziele von Lieferanten ausgenutzt werden. Dabei müssen Sie sich im klaren sein, dass oft bei kurzfristiger Bezahlung von Rechnungen der zugestandene Skontoabzug höher sein kann als die Kosten für einen entsprechenden Kredit, so dass die Ausnutzung des normalen Zahlungsziels auch unvorteilhaft sein kann. Weiter ist zu prüfen, ob bei kurzfristigem Kapitalbedarf ein Wechsel- oder ein Kassenkredit zweckmäßiger ist.

Die Konditionen der Kreditinstitute weichen mitunter voneinander ab, so dass es sich empfiehlt, Vergleiche anzustellen. Auf jeden Fall sollten Sie sich von der **Bank Ihres Vertrauens** - manche sprechen auch von der so genannten Hausbank- genauestens beraten lassen.

Vor Verhandlungen mit einem Kreditinstitut müssen Sie überlegen, in welcher Art und Höhe Sie **Sicherheiten** anbieten können. In der Regel kommen hierfür dingliche Sicherheiten (Grundschulden oder Hypotheken) in Frage.

Neben den eben beschriebenen Finanzierungsmöglichkeiten gibt es speziell für Existenzgründer staatliche Förderhilfen, die Sie bei Ihrem Kreditinstitut beantragen können. Die aktuellen Zinssätze erfahren Sie unter www.kfw.de oder dem Merkblatt der IHK-Pfalz „Öffentliche Finanzierungshilfen“ (zu finden auf der Internetseite der IHK Pfalz- Dokument-Nr. 28230).

WICHTIG: Alle Anträge auf öffentliche Förderhilfen müssen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden, wobei unter „Beginn“ jeder rechtlich und wirtschaftlich bindende Schritt verstanden wird.

5.3.1 KfW-Gründerkredit – StartGeld (seit 1. April 2011)

Investitionskredite für Existenzgründer, kleine Unternehmen und freiberuflich Tätige.

Für Gründungsvorhaben mit einem Investitionsvolumen bis zu 100.000 Euro bietet die KfW-Mittelstandsbank seit dem 1. April 2011 das „neue“ Startgeld an, welches das direkte Nachfolgeprogramm des Programms KfW-StartGeld ist.

Es richtet sich an Gründer, kleine Unternehmen und Freiberufler (bis 3 Jahre nach Geschäftsaufnahme), deren Gesamtfremdfinanzierungsbedarf maximal 100.000 Euro (darunter bis zu 30.000 Euro für Betriebsmittel) beträgt.

Wahlweise ist eine Kreditlaufzeit von 5 oder 10 Jahren möglich. In der Anlaufphase kann die Tilgung auf Wunsch für ein oder zwei Jahre ausgesetzt werden. Das Darlehen beinhaltet eine 80%ige Haftungsfreistellung für die Hausbank. Das Startgeld kann jedoch nicht mit anderen Förderprogrammen kumuliert werden.

5.3.2 KfW-Gründerkredit Universell

Der KfW-Gründerkredit - Universell stellt ein neues, ergänzendes Finanzierungsangebot an Existenzgründer, Freiberufler und junge Unternehmen innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit dar.

Der Gesamtfremdfinanzierungsbedarf darf maximal 10 Mio. Euro (Investitionen, Betriebsmittel) umfassen. Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen 5, 10 oder 20 Jahre, wobei Tilgungsaussetzungen zwischen ein und drei Jahren gewährt werden können.

Das wesentliche Ziel ist, Gründern und jungen Unternehmen ein attraktives und zinsgünstigeres, breit verfügbares und einfaches Angebot zur Verfügung zu stellen. Dabei richtet sich der Zinssatz nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten. Das Darlehen ist banküblich zu besichern. Monatlich ist ein Kapitaldienst zu leisten. Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut keine Haftungsfreistellung. Sie können dieses Programm mit anderen KfW-Programmen und öffentlichen Fördermitteln kombinieren.

Sollte keine Antragsberechtigung des Gründers bestehen (z.B. im Falle einer Beteiligung an einem Großunternehmen) kann stattdessen ein Kredit aus dem KfW-Unternehmerkredit beantragt werden. Weitere Informationen zum KfW-Unternehmerkredit erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer.

5.3.3 ERP-Kapital für Gründung

Dieses Programm wird von der KfW-Mittelstandsbank ohne Sicherheitengestellung an Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe mit Ausnahme der Heilberufe bis maximal 500.000 Euro bereit gestellt. Das Darlehen haftet gegenüber Gläubigern unbeschränkt und erfüllt somit Eigenkapitalfunktion. Es muss nicht banküblich abgesichert werden, allerdings werden eine persönliche Haftung des Antragstellers und eine Mithaftung des Ehepartners gefordert, soweit Vermögensverfügungen zu dessen Gunsten erfolgt sind.

Das ERP-Kapital wird Antragstellern gewährt, die über fachliche und grundlegende kaufmännische Kenntnisse verfügen. Hierbei müssen mindestens 15 % des Investitionsvolumens durch Eigenmittel finanziert werden. In diesem Fall können die vorhandenen Eigenmittel mit Hilfe dieses Darlehens auf maximal 45 % der

Investitionssumme aufgestockt werden, höchstens jedoch in Höhe von 30% der Investitionssumme Die Laufzeit beträgt 15 Jahre, davon sind die ersten sieben Jahre tilgungsfrei.

Detaillierte Informationen zu den KfW-Förderprogrammen finden Sie unter www.kfw.de

5.3.4 Mittelstandsförderungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz

Neben den Förderhilfen des Bundes stellt auch das Land Rheinland-Pfalz Fördermittel für Existenzgründer zur Verfügung. Antragsberechtigt sind hier:

- Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügen und für die diese Existenz die Haupterwerbsgrundlage darstellt.
- Freiberuflich Tätige z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handwerks-, Handels und sonstige Dienstleistungsgewerbe) mit bis zu 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von max. 50 Mio. EUR (Alternativ: Jahresbilanzsumme max. 43 Mio. EUR). (vgl. Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003 mit Sitz in Rheinland-Pfalz)
- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Der Kredithöchstbetrag liegt bei 2 Mio. Euro für Investitionskredite und bei 500.000 Euro im Bereich der Betriebsmittelkredite. Der Finanzierungsanteil beträgt 100% der förderfähigen Kosten.

Weitere Informationen hierzu gibt es unter www.isb.rlp.de.

5.3.5 Bürgschaften des Landes

Wenn für Investitions- und Betriebsmittelkredite bankmäßige Sicherheiten nicht ausreichen, können ebenfalls über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH Bürgschaften beantragt werden. Dabei können bei Investitionskrediten in der Regel bis zu 80% des Darlehens abgesichert werden; bei Betriebsmittelkrediten können maximal 60% abgesichert werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass alle vorhandenen Sicherheiten eingesetzt wurden.

Mit dem Förderprogramm Bürgschaft-Direkt eröffnet die ISB die Möglichkeit, bei einem Kapitalbedarf von mindestens 25.000 Euro eine Bürgschaftszusage zu erhalten ohne dass sich vorher eine Hausbank bereit erklärt hat, einen Kredit zu gewähren (Bürgschaftsobligo max. 150.000 Euro)

Das Förderprogramm Bürgschaft Express der ISB wendet sich an Kreditnehmer guter Bonität. Für diese Zielgruppe wird eine schnelle Bürgschaftsentscheidung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen möglich. Die Kosten für den Kreditnehmer sind im Vergleich zu den üblichen Bürgschaftskosten um die Hälfte reduziert – damit wird der geringeren Ausfallwahrscheinlichkeit Rechnung getragen.

Weitere Informationen unter www.isb.rlp.de.

Im Existenzgründungsfall können – sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – gleichzeitig mehrere der o.e. Fördermittel beantragt werden. Die Existenzgründungsberater der Industrie- und Handelskammern beraten Sie gerne, welche Förderung im speziellen Fall zum Tragen kommen könnte. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass ein möglichst detaillierter Investitionsplan vorliegt.

5.4 Förderung der Betriebsberatung

Für Existenzgründungsberatungen können Beratungsleistungen von freiberuflichen und gewerblichen Unternehmensberatungen gefördert werden. Wichtig: Die Antragsstellung auf Gewährung eines Beratungszuschusses muss vor Abschluss eines Coachingvertrages erfolgen. Mit der Beratung darf noch nicht begonnen worden sein.

5.4.1 Beratungsprogramm für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz (Landesprogramm)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die sich in den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe durch Gründung eines neuen Unternehmens, Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen selbständig machen möchten.

Das Beratungsprogramm für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz fördert auch ältere Betriebsinhaber nach Vollendung des 55. Lebensjahres, die die Nachfolge in ihrem Unternehmen mit Unterstützung externer Partner regeln wollen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beratungen die überwiegend

- Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben,
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden,
- die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, Übernahme von Ausschreibungen, Angebotsbearbeitung, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Bearbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben,
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfung sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben,
- die überwiegend Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten,
- von selbständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen durch andere Berater gleicher Branche,
- von Ehegatten und Verwandten ersten und zweiten Grades
- die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Bei einer Existenzgründungsberatung (Vollexistenz) oder einer Betriebsübergabeberatung können bis zu 6 Tagewerke gefördert werden. Die Existenzgründungsberatung im Nebenerwerb oder zum schrittweisen Einstieg in eine selbständige Erwerbstätigkeit wird bis zu 3 Tagewerke gefördert. Die Beratung einer Gründung durch Übernahme eines bestehenden Betriebes ist bis zu 9 Tagewerke förderfähig.

Die förderfähigen Beratungskosten belaufen sich auf 800 € je Tagewerk. Der Zuschuss beträgt 50% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, das heißt, maximal 400 € je Tagewerk.

Beauftragt werden dürfen nur Berater, die in der KfW-Beraterbörse unter <http://beraterboerse.kfw.de/> gelistet und für das Gründercoaching freigeschaltet sind.

Der Antrag muss bei der IHK gestellt werden. Voraussetzung für eine Bewilligung durch Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH (Bewilligungsstelle) ist eine Beratungsempfehlung der IHK. Die Verwaltungsvorschrift und Anträge finden Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz unter Dokument-Nr. 25755.

5.4.2 Gründercoaching Deutschland

Antragsberechtigt sind natürliche Personen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und der Freien Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist. Dabei sind förderfähige Coachinginhalte Maßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen in den ersten 5 Jahren der Start- und Festigungsphase nach der Gründung.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Coachingleistungen im Vorgründungsbereich sowie
- Leistungen zu Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen,
- Ausarbeitung von Verträgen, Aufstellung von Jahresabschlüssen,
- Fragen zu gutachterlichen Stellungnahmen und
- Leistungen, die bereits mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Der Zuschuss beträgt 50 % des Beratungshonorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000 €. Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 €. Beauftragt werden dürfen nur Berater, die in der KfW-Beraterbörse unter <http://beraterboerse.kfw.de> gelistet und für das Gründercoaching freigeschaltet sind.

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit erhalten im Rahmen dieses Programms im ersten Jahr eine besondere Förderung, sofern an sie im ersten Jahr nach der Gründung u.a. ein Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld gezahlt wird. Dadurch erhöht sich der Zuschuss auf 90% des Beratungshonorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4.000 €. Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt ebenfalls 800 €.

Antrag annehmende Stellen für das Gründercoaching Deutschland sind die IHK-Starterzentren. Die Richtlinien finden Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz unter Dokument-Nr. 25756

5.4.3 Bundesprogramm zur Förderung von Unternehmensberatungen kleiner und mittlerer Unternehmen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) fördert Beratungsleistungen, die von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe in Anspruch genommen werden, sofern Sie mindestens seit einem Jahr am Markt bestehen und sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der KMU-Kriterien: Zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiter und entweder ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. €.

Gefördert werden allgemeine Beratungen zur Analyse, Optimierung und Verbesserung der Personalstruktur, zur Prüfung der Leistungsfähigkeit vorhandener Mitarbeiter oder zur Einführung motivationssteigernder Maßnahmen im Unternehmen.

Spezielle Beratungen: Technologie- und Innovationsberatung, Außenwirtschaftsberatung, Qualitätsmanagementberatung, Kooperationsberatung, Beratungen über betriebswirtschaftliche Fragen der Mitarbeiterbeteiligung sowie Beratungen zur Beseitigung ratingrelevanter Schwachstellen.

Beratungen zu gesellschafts- und wirtschaftspolitisch relevanten Themen: Umwelt- und Arbeitsschutzberatung, Beratungen für Unternehmerinnen und Migranten sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Förderkonditionen:

Zuschüsse zu den vom Unternehmensberater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Höchstzuschuss in den alten Bundesländern 50 % maximal 1.500 Euro.

Bei allgemeinen Beratungen und speziellen Beratungen hat jedes Unternehmen ein Beratungskontingent von jeweils insgesamt 3.000 Euro im Rahmen der Laufzeit der Richtlinien. Allgemeine und spezielle Beratungen werden also mit Zuschüssen von zusammen maximal 6.000 Euro gefördert. Diese Beschränkung gilt nicht für Umweltschutz- und Arbeitsschutzberatungen, Beratungen von Unternehmerinnen oder Migranten / -innen zur Unternehmensführung sowie Beratungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Detaillierte Informationen zur Antragstellung und den Rechtsgrundlagen finden Sie direkt auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter <http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/unternehmensberatungen/index.html>.

Die Antragsunterlagen können Sie direkt auf der Internetseite unter www.beratungsfoerderung.net herunterladen.

5.5 Finanzielle Unterstützungen durch die Agentur für Arbeit

5.5.1 Gründungszuschuss

Die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit wird von der Agentur für Arbeit durch den Gründungszuschuss gefördert. Bei diesem handelt es sich um eine kombinierte Förderung, die als konditionierte Pflichtleistung ausgestaltet ist.

Die Dauer der Förderung durch den Gründungszuschuss beträgt maximal 15 Monate und ist in zwei Phasen unterteilt. In der ersten Phase nach der Gründung aus der Arbeitslosigkeit erhalten die Existenzgründer zur Sicherung des Lebensunterhaltes einen Zuschuss in Höhe ihres individuellen Arbeitslosengeldes für insgesamt neun Monate. Zusätzlich erhalten sie eine Pauschale in Höhe von 300 Euro, die der sozialen Absicherung dienen soll. Diese Zahlung soll den Gründern die Möglichkeit geben, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen zu versichern. In der zweiten Phase der Förderung wird dann für weitere sechs Monate nur noch die Pauschale in Höhe von 300 Euro gezahlt.

Die ersten neun Monate besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung, sofern die Voraussetzungen zur Förderung erfüllt sind. Die Förderung der zweiten Phase ist eine Ermessensleistung, der Gründer hat darauf keinen Anspruch. Im Anschluss an die ersten neun Monate der Förderung erfolgt eine Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, die über eine Fortführung der Pauschalzahlungen für weitere sechs Monate entscheidet.

Wer den Gründungszuschuss erhalten will, muss mehrere Voraussetzungen erfüllen:

Es werden nur diejenigen mit dem Zuschuss unterstützt, die auch tatsächlich arbeitslos sind. Das bedeutet, dass ein direkter Übergang aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis in die Selbständigkeit nicht mit dem Gründungszuschuss gefördert wird.

Um den Zuschuss zu erhalten, benötigt der Gründer – wie bisher auch – eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle. Darüber hinaus muss der Gründer gegenüber der BA seine persönliche und fachliche Eignung darlegen, damit diese den Zuschuss gewährt. Bei Zweifeln an der persönlichen Eignung des Antragstellers kann die Arbeitsagentur auf seine Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung bestehen. Zudem muss noch mindestens ein dreimonatiger Restanspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld bestehen.

Zukünftig sollen nur noch diejenigen gefördert werden, die noch mindestens dreimonatigen Restanspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld haben.

Um so genannte Mitnahmeeffekte zu verringern, wird bei der neuen Regelung der noch verbleibende Anspruch auf Arbeitslosengeld I im Laufe der Förderung aufgebraucht.

Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund selbst kündigen, sollen über einen Zeitraum von drei Monaten keine Förderung mit dem neuen Förderinstrument erhalten. Diese Karenzzeit entspricht der Sperrzeit für Arbeitnehmer, die kündigen und somit arbeitslos werden.

5.5.2 Einstiegsgeld

Für Bezieher von Arbeitslosengeld II steht als Unterstützung bei einer Existenzgründung weiterhin nur das Förderinstrument [Einstiegsgeld](#) zur Verfügung.

Mit Hilfe des Einstiegsgelds können bis zu zwei Jahre lang die Regelleistung beim Arbeitslosengeld II um 50 bis 100 Prozent erhöht und zusätzlich noch etwas dazuverdient werden. Außerdem werden die Vermittlungschancen erhöht bzw. kann aus der Sicherheit des Arbeitslosengeld II-Bezugs eine selbstständige Existenz aufgebaut werden.

Das Einstiegsgeld ist ein Zuschuss zum Arbeitslosengeld II und beträgt grundsätzlich 50 Prozent der Regelleistung.

Hierzu ein Beispiel:

Die Regelleistung für Alleinstehende beträgt 345 Euro (in den neuen Bundesländern 5 Prozent weniger).

Die Hälfte davon sind 172 Euro.

In der Summe würde ein geförderter Alleinstehender also 517 Euro zusätzlich zu Miete und Heizkosten erhalten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Gewährung von zusätzlichen Existenzgründungshilfen.

Das Einstiegsgeld hängt zusätzlich von der Größe der Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft ab. Für jedes zusätzliche Mitglied erhöht es sich um weitere 10 Prozent (also ungefähr 36 Euro).

Die Förderung kann auch dann etwas höher angesetzt werden, wenn gravierende Vermittlungshemmnisse vorliegen, die das Finden eines Arbeitsplatzes erschweren oder die Arbeitslosigkeit schon recht lange besteht. Der Zuschuss soll aber insgesamt 100 Prozent der Regelleistung nicht übersteigen (im Beispiel also maximal 728 Euro monatlich).

Die Förderung darf maximal für zwei Jahre vergeben werden, wobei bei Förderungen von mehr als einem Jahr eine "Zuschussdegression" stattfinden soll, sprich: Die Förderung wird nach 12 Monaten in aller Regel gekürzt. Die zuständige Stelle kann lokal auch eine Förderdauer von weniger als zwei Jahren festlegen und bestimmt auch den Umfang der Zuschussdegression.

Praxiserfahrung: In der Regel wird das Einstiegsgeld zunächst nur für sechs Monate vergeben und bei der Verlängerung durchaus kritisch geprüft, ob die geschäftliche Entwicklung aussichtsreich genug ist.

Voraussetzung für die Förderbarkeit sind:

Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Im einzelnen werden geprüft: Bezug von ALG II, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit)

Die Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit (auch sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten ab 15 Stunden werden gefördert)

Die Erforderlichkeit der Geldleistung in Hinblick auf die "Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt".

Erstellung eines Businessplans, der bei der Arge vorgelegt werden muss

Der Einstiegsgeld-Gründer darf nicht beliebig viel dazu verdienen. Es gibt noch nicht einmal einen Freibetrag wie bei Zuverdiensten zum Arbeitslosengeld I, wo man bis zu 165 Euro dazu verdienen darf, ohne dass es zu einer Anrechnung kommt. Arbeitslosengeld II-Empfänger müssen alle Umsätze und Gewinne regelmäßig beim Fallmanager melden und dürfen davon nur etwa zehn bis 17 Prozent behalten. Wenn es gelingt, in einem Monat 1.000 Euro Gewinn zu erzielen, werden davon nur etwa 165 Euro als zusätzliches Einkommen zu Arbeitslosengeld II und Einstiegsgeld behalten werden dürfen.

Es handelt sich um eine Kann-Leistung. Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, liegt es im Ermessen des zuständigen Fallmanagers, ob er die Förderung genehmigt. Die Vergabe kann auch davon abhängig sein, ob noch ausreichend budgetierte Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht also kein Rechtsanspruch. Das Einstiegsgeld ist in [§ 29 SGB II](#) geregelt.

6. Gewerberechtliche Voraussetzungen

GewO

6.1 Gewerbeanmeldung

Wer ein Gewerbe ausüben will, muss dieses bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder Industrie- und Handelskammer anzeigen.

So sind

- der Beginn des Betriebes, auch die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle,
- die Betriebsverlegung, auch innerhalb desselben Ortes,
- der Wechsel des Gewerbegegenstandes oder die Erweiterung auf Waren oder Leistungen sofern nicht geschäftsüblich
- und die Betriebsaufgabe, d.h. die endgültige Einstellung und nicht nur die vorübergehende Stilllegung

anzumelden. Treten Sie in eine Personengesellschaft ein, z.B. BGB-Gesellschaft = GbR, OHG oder Kommanditgesellschaft, ist auch der Inhaberwechsel anzuzeigen. Bei juristischen Personen, d.h. bei der GmbH oder bei der Aktiengesellschaft sind die gesetzlichen Vertreter anzeigepflichtig.

Von der Gewerbeanmeldung gehen Durchschriften an folgende Behörden:

- ◆ Statistisches Landesamt
- ◆ Zuständige Landesbehörden für Immissionsschutz und Arbeitsschutz (Gewerbeaufsicht)
- ◆ Bundesagentur für Arbeit
- ◆ Staatliches Eichamt
- ◆ Lebensmittelkontrollbehörden und Baubehörden
- ◆ Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- ◆ Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer
- ◆ Finanzamt
- ◆ Zollverwaltung, Überwachung Schwarzarbeit und Arbeitnehmerüberlassung

Im Allgemeinen kommen die von der Gewerbeanzeige informierten Ämter, soweit erforderlich, auf den Existenzgründer zu. Gleichwohl ist es empfehlenswert, sich vorab beim Finanzamt und der Berufsgenossenschaft zu informieren.

Innerhalb einer Woche nach der Gewerbeanmeldung hat sich der Existenzgründer gemäß § 192 SGB VII bei der für ihn zuständigen **Berufsgenossenschaft/Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung** anzumelden. Dies kann fernmündlich geschehen. Der Existenzgründer erhält einen Erhebungsbogen sowie ein Anmeldeformular zugeschiedt. Welche Berufsgenossenschaft für das neue Unternehmen zuständig ist kann unter der kostenlosen Infoline der DGUV 0800 6050404 erfragt werden.

Gegenüber dem Finanzamt ist eine gesonderte Erklärung zwecks Feststellung der Einkommensteuervorauszahlung erforderlich. Hierzu wird vom Finanzamt ein Fragebogen versandt, der ausgefüllt zurückzugeben ist, woraufhin Ihnen eine Steuernummer erteilt wird. Für Unternehmer, die mit Abnehmern/Lieferanten in EU-Staaten Geschäfte tätigen, kann gleichzeitig die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt werden. Diese kann auch später noch beim:

Bundeszentralamt für Steuern – Dienststelle Saarlouis
Ahornweg 6, 66740 Saarlouis
Tel.. 0228 406-1222 Fax: 0228 406-3801 /-3753, www.bzst.bund.de
(Erforderliche Angaben: Name, Anschrift, UStNr. und zuständiges USt.- Finanzamt) beantragt werden.

6.2 Scheinselbständigkeit

Im Zweifel: Frage der Selbständigkeit prüfen lassen

Mit dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen *Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte* ist für viele Selbständige eine neue Situation eingetreten. Dieses Gesetz wurde zwar rückwirkend zum 1. Januar 1999 durch das *Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit* vom 20.12.1999 „nachgebessert“, die Frage der „Scheinselbständigkeit“ und der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen stellt sich aber nach wie vor für angehende Unternehmen und auch ihre Auftraggeber.

Für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit gelten die allgemeinen Kriterien und der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. die Sozialversicherungsträger müssen alle für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Umstände ermitteln. **Die frühere Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 SGB IV ist durch das 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 weggefallen.** Bei der Beurteilung kommt aber nach wie vor den Vermutungskriterien entscheidende Bedeutung zu. Insbesondere, wenn mindestens drei der folgenden fünf Merkmale vorliegen:

- ⇒ 1. Wenn im Zusammenhang mit der Tätigkeit regelmäßig kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 400 € übersteigt;
- ⇒ 2. wenn auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber gearbeitet wird;
- ⇒ 3. wenn der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten lässt;
- ⇒ 4. die Tätigkeit typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen lässt;
- ⇒ 5. die Tätigkeit dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit entspricht, die zuvor für denselben Auftraggeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde.

Eine vermutete Scheinselbständigkeit kann allerdings gegenüber der zuständigen Krankenkasse oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger widerlegt werden. Auch können die Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen schriftlich bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

Dies gilt auch für selbständige Handelsvertreter nach § 84 Abs. 1 HGB, für die die allgemeinen Abgrenzungskriterien ebenfalls zu Grunde gelegt werden.

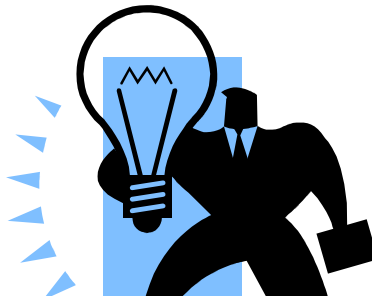
Bitte beachten Sie:

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Scheinselbständigkeit nicht gegeben sind, gelten Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit

- regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis 400 € übersteigt und die
- auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber arbeiten,

als „**arbeitnehmerähnliche Selbständige**“. Diese sind ab 1.1.1999 **rentenversicherungspflichtig** und haben ihre Beiträge selbst zu zahlen. Sie müssen sich bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger anmelden. Dies gilt auch für selbständige Handelsvertreter.

Allerdings werden erstmalige **Existenzgründer auf Antrag** für die Dauer von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit **befreit**. Dies gilt auch für die Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit, die sich von der ersten aber wesentlich unterscheiden muss. Über weitere Befreiungsmöglichkeiten informiert Sie Ihre Krankenkasse oder Ihr Rentenversicherungsträger. Befreiungsanträge müssen innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Versicherung gestellt werden.



6.3 Erlaubnispflichtige Gewerbe

GewO

Grundsätzlich besteht in Deutschland „Gewerbefreiheit“, das heißt, jeder natürlichen und juristischen Person ist es gestattet, ein Gewerbe nach freier Wahl auszuüben. Für einige Gewerbebezüge ist jedoch eine besondere Genehmigung erforderlich.

Industrie

Die gewerbliche Betätigung als Industrieunternehmen ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Eine Erlaubnispflicht besteht z.B. aber für die Herstellung von Waffen und Munition sowie Arzneimitteln. Im Einzelfall ist ferner eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich, wenn Anlagen errichtet werden, deren Betrieb Auswirkungen auf die Umwelt hat. Je nach Sachverhalt ist eine Erlaubnis erforderlich von der zuständigen Kreisverwaltung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) oder Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Handel

Auch im Handel besteht grundsätzlich keine Erlaubnispflicht. Beachten Sie jedoch folgende Besonderheiten in einzelnen Handelsbereichen:

Waffen, Munition und explosionsgefährliche Stoffe: Erlaubnispflicht nach dem Waffengesetz bzw. Sprengstoffgesetz. In beiden Fällen gilt die Erlaubnispflicht für jede Betriebsstätte. Neben der persönlichen Zuverlässigkeit ist jeweils die Fachkunde nachzuweisen.

Handel mit Tieren: Neben dem erlaubnispflichtigen Handel mit Papageien und Sittichen (nach dem Tierseuchengesetz) ist auch der Handel mit Wirbeltieren (außer landwirtschaftlichen Nutztieren) nach dem

Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig. Persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie bestimmte räumliche Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden. Die Erlaubnis wird erteilt von den Veterinärämtern der Kreisverwaltungen.

Verkauf von Motoren- und Getriebeölen: Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgibt, ist verpflichtet, am Verkaufsort oder in dessen Nähe eine Annahmestelle für gebrauchte Öle einzurichten oder nachzuweisen. Diese muss über eine Einrichtung verfügen, die es ermöglicht, den Ölwechsel fachgerecht durchzuführen. Darüber hinaus ist nach dem Abfallgesetz eine getrennte Lagerung verschiedener Altöle erforderlich.

Arzneimittel: Für den Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln ist keine Erlaubnis erforderlich. Im Einzelhandel muss aber derjenige, der mit diesen Waren handelt, sachkundig sein bzw. eine sachkundige Person beschäftigen, und zwar in jeder Betriebsstätte. Werden Arzneimittel in Selbstbedienung abgegeben, muss die sachkundige Person auf Wunsch beratend zur Verfügung stehen. Der Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln muss gesondert beim Amt für soziale Angelegenheiten angezeigt werden. Für Apotheken sind Sonderregelungen zu beachten.

Sonstiger Handel: Weiter sind der Handel mit loser Milch, mit Pflanzenschutzmitteln und mit Giften und giftigen Stoffen erlaubnis- und fachkundenachweispflichtig. Besondere Vorschriften müssen ferner beim Hackfleischverkauf (Sachkundenachweis) beachtet werden.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Formen der Existenzgründung im Einzelhandel sowie einen Leitfaden „Existenzgründung und Führung eines stationären Einzelhandels“ finden Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz, Dokument-Nr. 28216.

Reisegewerbe

Wer Waren oder Dienstleistungen im Umherziehen vertreibt bzw. anbietet, benötigt eine Reisegewerbekarte der zuständigen Ortspolizeibehörde; dies gilt bis auf wenige Ausnahmen auch für alle Verkaufsveranstaltungen außerhalb der eigenen Betriebsräume. Solche „Wanderlagerveranstaltungen“ müssen außerdem zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt- bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung, in deren Bezirk der Verkauf durchgeführt werden soll, angezeigt werden, sofern für die Veranstaltung vorab geworben wird.

Handelsvertreter

Eine Handelsvertretung ist grundsätzlich nicht erlaubnispflichtig, sofern keine Besonderheiten besonderer Handelsbereiche (wie z.B. Handel mit Waffen und Munition) vorliegen. Sie ist eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit, wenn nur Gewerbetreibende im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufgesucht werden. Näheres hierzu finden Sie in unserem **Merkblatt „Handelsvertretung“** auf der Internetseite der IHK Pfalz, Dokument-Nr. 28219.

Dienstleistungsbereich

Makler/Bauträger, Baubetreuer und Finanzdienstleister

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, Wohnräume, Darlehen, Kapital- und Vermögensanlagen usw. und seit 1. November 2007 auch die Anlageberatung, unterliegt einer besonderen Erlaubnispflicht (§ 34c GewO). Vor Erteilung dieser Erlaubnis wird die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit überprüft. Darüber hinaus müssen bestimmte Personen, die unter die Makler- und Bauträgerverordnung fallen, ausreichende Sicherheiten nachweisen, die das Vermögen der Auftraggeber sicherstellen sollen. Auch unterliegen diese Gewerbetreibenden einer besonderen Prüfungspflicht. Die Erlaubnis wird erteilt von der zuständigen Ortspolizeibehörde. Unabhängig von einer Erlaubnis nach §34c GewO sind seit 1. Januar 1998 auch Finanzdienstleistungsunternehmen nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtig. Als Finanzdienstleistungen sind zu qualifizieren Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung,

Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel, Dritt-Staaten-Einlagen-Vermittlung, Finanztransfersgeschäfte und Sortengeschäfte.

Welche Tätigkeiten im Einzelnen dem Regelungsbereich der Gewerbeordnung (§ 34 c GewO) oder dem Kreditwesengesetz unterliegen, prüfen die zuständigen Gewerbebehörden in Abstimmung mit der für das Kreditwesengesetz zuständigen Landeszentralbank bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Näheres hierzu finden Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz, Dokument-Nr. 25831 und 12594.

Versicherungsvermittler- und berater

Neue Regeln für Versicherungsvermittler und -berater. Nachdem das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19.12.2006 am 22.12.2006 und die Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) vom 15.05.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet wurden, ist die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in Deutschland am 22. Mai 2007 in Kraft getreten. Es bedarf der Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister (www.vv-register.de), die über das Versicherungsunternehmen erfolgt oder aber von der IHK vorgenommen wird.

Zu unterscheiden sind drei Formen und Verfahrenswege:

- a) Ungebundene Versicherungsvermittler
- b) Gebundene Vermittler und
- c) Produktakzessorische Vermittler

zu a) Ungebundene Vermittler sind hinsichtlich ihrer Vermittlertätigkeit nicht direkt an ein Versicherungsunternehmen gebunden und dürfen daher Versicherungsprodukte verschiedener Anbieter ohne Einschränkungen vermitteln, sie müssen dafür aber im Vorfeld ein Erlaubnis- und Registrierungsverfahren bei der für sie zuständigen IHK erfolgreich durchlaufen. Voraussetzungen der Erlaubnis (bzw. Erlaubnisbefreiung) sind dabei persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, der Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung sowie der Nachweis nötiger Sachkunde.

zu b) Die gebundenen Vermittler werden von ihrem Versicherungsunternehmen in das Versicherungsvermittlerregister eingepflegt. Durch das Versicherungsunternehmen wird die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird.

zu c) Produktakzessorische Vermittler vermitteln Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen. Sie können eine Erlaubnisbefreiung beantragen.

Damit haben sich für selbständige Versicherungsvermittler oder unabhängige Versicherungsberater nicht nur die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber den Kunden geändert, sondern und vor allem auch die gewerberechtlichen Berufszugangsvoraussetzungen für das Gewerbe. Das gilt auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung tätige Vermittler oder Berater. Die Industrie- und Handelskammern sind für diese neuen gewerberechtlichen Berufoanforderungen und Abwicklungsverfahren (Registrierung, Erlaubniserteilung/ -befreiung und Sachkundeprüfung) zuständig.

Ausführliche Informationen sowie die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz, Dokument-Nr. 5161.

Gaststättengewerbe

Für Schank- und Speisewirtschaften (auch Imbissbetriebe im Reisegewerbe) die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, ist eine Erlaubnis erforderlich, sofern alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Beherbergungsbetriebe benötigen dann keine gaststättenrechtliche Erlaubnis (Konzession) mehr, wenn sie (alkoholfreie und alkoholische) Getränke und zubereitete Speisen ausschließlich an Hausgäste verabreichen. Für die Erteilung der Erlaubnis wird u.a. die persönliche Zuverlässigkeit des Konzessionsträgers überprüft, der ferner ein Unterrichtsverfahren über lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften bei der Industrie- und Handelskammer absolvieren muss. Die vorgesehenen

Betriebsräume müssen der Gaststättenverordnung und den amtlichen Hygiene- und Feuerschutz-Vorschriften genügen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung (Konzession) ist die Ortschaftspolizeibehörde, in deren Bereich das zu gründende Unternehmen seinen Sitz haben wird. Weitere Informationen zum Gastgewerbe und unsere **Broschüre „Gaststättengewerbe“** finden Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz, Dokument-Nr. 29225. Termine zum Unterrichtsverfahren in der IHK Pfalz finden Sie unter Dokument-Nr. 20443.

Private Arbeitsvermittlung/Arbeitnehmerüberlassung

Obwohl die Erlaubnispflicht für die private Arbeitsvermittlungen weggefallen ist, unterliegen diese nach wie vor besonderen Ausübungsregeln. Näheres hierzu finden Sie in unserem **Merkblatt „Arbeitsvermittlung“** auf der Internetseite der IHK Pfalz, Dokument-Nr. 6169.

Erlaubnispflichtig ist auch die gewerbsmäßige **Arbeitnehmerüberlassung**. Darunter versteht man die Überlassung von Leiharbeitnehmern zur Arbeitsleistung an einen Dritten (Entleiher). Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stellt neben der erforderlichen Zuverlässigkeit besondere Anforderungen an die Vertragsgestaltung der Arbeitsverträge zwischen Verleiher und (Leih-) Arbeitnehmern und an die Betriebsorganisation. Für Erlaubnisansprüche ist die Landesarbeitsagentur Rheinland-Pfalz/Saarland zuständig. Näheres hierzu finden Sie in unserem **Merkblatt „Arbeitnehmerüberlassung“** auf der Internet-Homepage der IHK Pfalz unter Starthilfe und Unternehmensförderung (Dokument-Nr. 6169).

Bewachungsgewerbe:

Wer gewerbsmäßig das Leben oder das Eigentum fremder Personen bewachen will, übt ein Bewachungsgewerbe aus und benötigt dafür eine behördliche Erlaubnis. Seit 1. April 1996 wird diese Erlaubnis nur demjenigen erteilt, der u. a. zuvor an einer IHK-Unterrichtung über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Vorschriften und Pflichten teilgenommen hat. Auch dürfen Bewachungsunternehmer Wachpersonen grundsätzlich nur dann beschäftigen, wenn diese ebenfalls vor Beginn der Tätigkeit an einer Arbeitnehmerunterweisung bei einer IHK teilgenommen haben.

Seit 01.01.2003 reicht eine Unterrichtung für bestimmte Bewachungstätigkeiten – die sich vorwiegend im öffentlichen Verkehrsraum oder in vergleichbaren Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr abspielen – nicht mehr aus. Bewachungstätigkeiten in diesen konkret abgegrenzten Bereichen sind nur noch mit bestandener Sachkundeprüfung zulässig. Ein Bewachungsunternehmen betreibt nicht nur, wer Parkplätze, Industrie- oder militärische Anlagen bewacht oder Geld- und Werttransporte durchführt. Auch die Tätigkeit von Personenschützern und selbständigen Kauf- und Warenhausdetektiven ist Bewachung. Dies gilt für gewerbliche Pförtnerdienste oder Eingangskontrollen in Diskotheken ebenso wie für Homesitting- oder Haushüteragenturen, wenn der Auftraggeber oder dessen Gäste vor Schäden durch Dritte geschützt werden sollen. Für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist die Ortschaftspolizeibehörde des (beabsichtigten) Betriebssitzes. Näheres hierzu finden Sie auf der Internet-Homepage der IHK Pfalz unter Starthilfe und Unternehmensförderung – Sach- und Fachkundeprüfungen – Bewachungsgewerbe (Dokument-Nr. 3883).

Verkehrsgewerbe

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr (ab einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t einschließlich Anhänger) oder Straßenpersonenverkehr betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung. Voraussetzung für die

Erteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person. Der Nachweis der fachlichen Eignung wird in der Regel durch eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und



Handelskammer erbracht. Näheres hierzu finden Sie auf der Internet-Homepage der IHK Pfalz unter Starthilfe und Unternehmensförderung (Dokument-Nr. 552 und 761).

Werkverkehr

Werden im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit eigene Kraftfahrzeuge für den Transport betriebseigener Güter eingesetzt, sind die Vorschriften des Werkverkehrs zu beachten. Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei.

Jeder Unternehmer, der Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelfahrzeugen durchführt, deren zulässiges Gewicht 3,5 Tonnen übersteigt ist verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) anzumelden.

Zur Speicherung in der Werksdatei hat der Unternehmer bei der Anmeldung folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens

Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummer des Sitzes,

Vor- und Familienname der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,

Anzahl der Lastkraftwagen, Züge und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt sowie Anschriften und Niederlassungen. Näheres hierzu finden Sie auf der Internet-Homepage der IHK Pfalz unter Starthilfe und Unternehmensförderung (Dokument-Nr. 778).

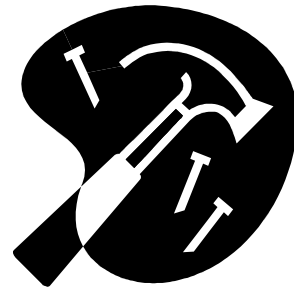
Sonstige Gewerbebezweige

Auch für verschiedene andere Gewerbebezweige gibt es besondere Vorschriften, so z.B. für Versteigerer, Spielhallen und Automatenbesitzer, Pfandleiher und Pfandvermittler, Kreditinstitute und Versicherungen, Fahrschulen, Reit- oder Fahrbetriebe, Reisebüros, chemische Reinigungen, gewerbliche Buchführungshelfer.

Informieren Sie sich wegen weiterer Einzelheiten bei der für Ihren Standort zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Handwerk

Nach der Handwerksordnung liegt dann ein zulassungspflichtiges Handwerk vor, wenn ein Gewerbe handwerksmäßig betrieben wird und Vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfasst, das in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt ist.



Die Handwerkskammer führt ein Verzeichnis, **Handwerksrolle** genannt, in welches Handwerker zulassungspflichtiger Gewerbe eingetragen werden müssen. Grundsätzlich können eingetragen werden:

- wer in dem zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat;
- Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung, deren Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung dem zulassungspflichtigen Handwerk entspricht. Dies gilt auch für andere der entsprechenden Meisterprüfung gleichwertige deutsche, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen;
- wer eine Gesellenprüfung im entsprechenden zulassungspflichtigen oder verwandten Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem relevanten anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und im entsprechenden Handwerk eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.

Das Inhaberprinzip ist aufgehoben, d. h. der Geschäftsinhaber oder Gesellschafter muss nicht selbst, sondern kann über einen Betriebsleiter die Qualifikation zur Handwerksrollen-Eintragung erbringen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Eintragung im Wege der Ausnahmegewilligung.

Seit dem 1. Januar 2004 gelten viele Handwerke, soweit sie nicht zu den gefahrgeneigten oder Gesundheitshandwerken zählen, als zulassungsfrei und sind in einem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke aufgeführt. Wer ein solches Gewerbe handwerksmäßig betreiben möchte, bedarf keines Qualifikationsnachweises mehr.

Außerdem müssen handwerkliche Nebenbetriebe eingetragen werden, wobei der Betriebsleiter im Fall eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen muss. Wird der handwerkliche Nebenbetrieb etwa neben dem Hauptbetrieb Handel nur in unerheblichem Umfang ausgeübt, entfällt die Handwerksrollen-Eintragung; eine Tätigkeit ist unerheblich, wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweigs nicht übersteigt.

Es ist auch möglich, dass in einem Handels- oder Industriebetrieb Leistungen eines zulassungspflichtigen Handwerks in Form eines Hilfsbetriebes durchgeführt werden, d. h. nur für den eigenen Betrieb und nicht für Dritte (z. B. die Wartung des eigenen Fuhrparks). Auch in diesen Fällen ist eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht erforderlich.

Auch minderhandwerkliche Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks, das sind in der Regel Tätigkeiten, die in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können, die für das Aufgabenspektrum des jeweiligen Handwerks nicht als essentiell gelten oder die nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind, können ohne Handwerksrollen-Eintragung durchgeführt werden.

Handwerksähnliche Betriebe gehören nicht zu den zulassungspflichtigen Handwerken, sie werden in einer Liste der handwerksähnlichen Betriebe bei der Handwerkskammer geführt, bedürfen aber ebenso wie die nicht zulassungspflichtigen Handwerke keines Qualifikationsnachweises.



7. Rechtsformen

§§

7.1 Einzelunternehmen

Sofern Sie beabsichtigen sich alleine, d.h. ohne weitere Mitgesellschafter selbständig zu machen, haben Sie die Möglichkeit, ein Einzelunternehmen oder eine GmbH zu gründen. Die Gründung eines Einzelunternehmens ist mit geringem Aufwand möglich, sofern es sich, was allerdings im Gründungsfall die Regel ist, um ein kleingewerbliches Unternehmen handelt. Man spricht in diesem Fall vom so genannten Nichtkaufmann oder Kleingewerbetreibenden, dessen Unternehmen nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Dies bedeutet, dass keine Eintragung ins Handelsregister vorgenommen werden muss; vielmehr genügt hier die Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungsamt oder der IHK. Allerdings kann freiwillig eine Handelsregistereintragung herbeigeführt werden, ohne dass ein besonderer Größennachweis erbracht werden muss. Der Unternehmer wird dann zum Kaufmann; für ihn gelten dann alle Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Der Einzelunternehmer muss im Rechts- und Geschäftsverkehr stets unter seinem Familiennamen mit wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen auftreten. Er darf seinem Namen einen Hinweis auf seine Tätigkeit hinzufügen (z. B: Peter Müller, Möbelhandel). Zusätze, die den Eindruck einer im Handelsregister eingetragenen Firma erwecken, darf der Nichtkaufmann nicht verwenden. Dagegen dürfen Etablissementbezeichnungen wie beispielsweise „Gaststätte zum Ochsen“ benutzt werden.

Der Einzelunternehmer haftet sowohl mit seinem Betriebs- als auch mit seinem Privatvermögen.

7.2 Personengesellschaften

Kennzeichnend für Personengesellschaften ist, dass mehrere Personen vereinbart haben, sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammenzuschließen, um auf dessen Verwirklichung hinzuwirken.

Personengesellschaften sind hierbei auf die Person der einzelnen Gesellschafter ausgerichtet. Merkmal einer Personengesellschaft sind die persönliche Mitarbeit und insbesondere die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter.

Die Verschiedenartigkeit in der Erscheinungsform entspricht der Vielzahl von Interessenkonstellationen, die bei den einzelnen Personengesellschaften auftreten. Der Gesetzgeber hat deshalb die Personengesellschaften in mehrere Typen aufgeteilt und für jeden Typ versucht, die gerade bei ihm am häufigsten vorkommenden Interessenkollisionen gesetzlich zu regeln.

Das bedeutet nicht, dass es bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages keine Freiräume gäbe. Die meisten Vorschriften des Gesellschaftsrechts sind "Angebote". Die Gesellschafter können diese nutzen, können sich aber auch eigene, nach ihren Bedürfnissen geschaffene Regeln geben. In diesen Fällen sollte der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgeschlossen werden. Erforderlich ist dies nach dem Gesetz nicht. Nur sehr wenige Normen sind für jede Gesellschaftsform zwingend und können nicht geändert werden.

7.2.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GdB)

GbR

Die GbR oder BGB-Gesellschaft ist in §§ 705 bis 740 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.

Zur Entstehung einer GbR ist es erforderlich, dass mindestens zwei Personen einen Gesellschaftsvertrag abschließen. Die Gesellschafter müssen vereinbaren, zu einem gemeinsamen Zweck zusammenzuwirken und diesen Zweck zu fördern. Die wesentliche Pflicht eines jeden Gesellschafters besteht darin, seine vereinbarte Leistung für den gemeinsamen Zweck der Gesellschaft zu erbringen. Neben dieser Beitragspflicht besteht die Treuepflicht, die alle immateriellen Förderungspflichten des Gesellschaftszwecks umfasst. Welchen Beitrag ein Gesellschafter zu leisten hat, sollte der Gesellschaftsvertrag regeln.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften zum einen das Gesellschaftsvermögen und zum anderen das private Vermögen jedes Gesellschafters.

Unter sehr engen Voraussetzungen besteht bei der GbR die Möglichkeit, die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Die Gesellschafter der GbR erteilen hierbei Vollmacht zu ihrer Vertretung nur insoweit, dass sie den Gläubigern gegenüber nur mit dem Gesellschaftsvermögen verpflichtet werden dürfen, dass aber das Privatvermögen der Gesellschafter nicht mithaftet. Im Geschäftsverkehr – also auch auf dem Geschäftspapier – muss der Vertragspartner ausdrücklich und unmissverständlich auf diese Haftungsbeschränkung hingewiesen werden. Nachteilig ist dabei, dass die Gesellschafter sich häufig Fragen nach der Höhe des vorhandenen und daher haftenden Gesellschaftsvermögens ausgesetzt sehen und Geschäftspartner ggf. von dem geplanten Geschäft Abstand nehmen. Gerade größere Unternehmen, vor allem Banken, verlangen i.d.R. die persönliche Haftung wenigstens eines Gesellschafters mit seinem gesamten Vermögen.

Gesellschafter einer GbR können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sein. Es ist also zulässig, dass eine GbR oder ein nicht rechtsfähiger Verein ihrerseits Mitglieder einer GbR werden. Auch eine Erbengemeinschaft kann GbR-Gesellschafterin sein.

Soweit nichts anderes im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, steht die Geschäftsführung allen Gesellschaftern der GbR gemeinschaftlich zu. Jede Handlung ist danach von allen Gesellschaftern gemeinsam auszuführen.

§ 714 BGB enthält für die Vertretung bei der GbR die Regelung, wonach mangels anderer Bestimmungen im Zweifel derjenige zur Vertretung berechtigt ist, der auch geschäftsführungsbefugt ist. Ist im Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung über die Geschäftsführung enthalten, so werden also nach dem Gesetz die Geschäftsführung und nach der Zweifelsregelung auch die Vertretung von allen Gesellschaftern gemeinsam ausgeübt. Das bedeutet, dass zum Abschluss jedes Rechtsgeschäfts alle Gesellschafter gemeinsam handeln müssen oder der einzelne Gesellschafter eine Spezialvollmacht für jedes einzelne Geschäft vorlegen muss. Sieht der Gesellschaftsvertrag eine andere Bestimmung zur Geschäftsführung vor, so folgt die Vertretungsmacht entsprechend.

Die Vertretungsmacht kann aber auch unabhängig von der Geschäftsführungsberechtigung übertragen werden. Grundsätzlich ist anzuraten, hier eine klare Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Die GbR wird nie in das Handelsregister eingetragen, da sie entweder kein Handelsgewerbe betreibt oder keine Handelsgesellschaft ist:

- wird kein Gewerbe ausgeübt, so gehört sie nicht in das Register der Kaufleute;
- nimmt ihr Geschäftsbetrieb einen solchen Umfang an, dass er in kaufmännischer Weise eingerichtet sein muss, so stehen ihr nur noch die Formen der OHG und der KG zur Verfügung.

Nur dann besteht die Verpflichtung, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Wann die Grenze zum kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb überschritten wird, lässt sich nur im konkreten Fall entscheiden. Die Gesellschafter können aber auch freiwillig unterhalb dieser Grenze die Eintragung ins Handelsregister anmelden und dadurch in eine OHG bzw. KG umwandeln.

Da die GbR nicht im Handelsregister eingetragen wird, kann sie auch keine Firma führen. Der Name einer GbR ist deshalb identisch mit dem Namen der an ihr beteiligten Personen. Zusätzliche Namen, z. B. "Zum Goldenen Ochsen", "Bijou", "AHAB" o. ä. sind lediglich sog. Geschäfts- oder Etablissementbezeichnungen. Bei der Verwendung solcher Bezeichnungen muss darauf geachtet werden, dass der Rechtsverkehr mit dem Namen keine im Handelsregister eingetragene vollkaufmännische Firma assoziiert.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts müssen im Geschäftsverkehr alle Gesellschafter mit ihrem Zunamen und jeweils mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen genannt werden. Der Eindruck einer im Handelsregister eingetragenen Firma kann dadurch vermieden werden, dass neben der Geschäftsbezeichnung, dem Namen der Gesellschafter und ggf. der Branchenbezeichnung der Zusatz "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" geführt wird.

7.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

OHG

Die OHG ist eine Gesellschaft, deren Zweck der Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlichen Firma ist und bei der jeder Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt persönlich haftet. Sie ist geregelt in den §§ 105 bis 160 HGB; die Bestimmungen über die GbR gelten nur insoweit, als im HGB keine Sonderregelung getroffen wurde.

Außer der Feststellung, wer Gesellschafter werden soll und wie die Firma lauten soll, stellt das HGB keinerlei Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag. Er bedarf keiner besonderen Form. Regelt er bestimmte Sachverhalte nicht, so gilt insoweit für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander das Gesetz. Es ist jedoch nicht sinnvoll, so wichtige Fragen wie die Pflicht zur Mitarbeit in der Gesellschaft oder die Verteilung von Gewinn und Verlust ungeregelt zu lassen.

Die OHG kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (§ 124 Abs.1 HGB). Obwohl also die OHG keine juristische Person ist, wird sie insoweit wie eine juristische Person behandelt. Im Einzelnen hat dies folgende Konsequenzen:

- Die Gesellschaft kann unter ihrer Firma klagen und verklagt werden. Ein Gesellschafter, der für die OHG Klage einreicht, klagt also nicht im eigenen Namen und dem seiner Mitgesellschafter, sondern im Namen der OHG. Ebenso ist es, wenn ein Gläubiger der Gesellschaft klagt. Als Beklagten muss er die OHG bezeichnen.
- Die OHG kann als solche Eigentümerin im Grundbuch werden. Es werden nicht etwa alle ihre Gesellschafter eingetragen. Ändert sich der Gesellschafterbestand, so braucht das Grundbuch nicht berichtigt zu werden.
- Wird die OHG zahlungsunfähig, so kann ein selbständiges Insolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen der OHG stattfinden (§ 11 InsO).

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen. Daneben haftet jeder Gesellschafter unbeschränkt persönlich mit seinem privaten Vermögen. § 128 HGB bestimmt ausdrücklich, dass die Gesellschafter gesamtschuldnerisch haften. Es haftet also nicht jeder Gesellschafter anteilig, sondern jeder auf die ganze Leistung oder den ganzen Betrag. Wann eine Verbindlichkeit der OHG gegenüber einem Dritten entstanden ist, spielt für die persönliche Haftung des Gesellschafters keine Rolle, weil der Gesellschafter auch für Schulden haftet, die bereits vor seiner Aufnahme in die OHG entstanden sind. Ebenso wenig endet die Haftung mit dem Ausscheiden aus der OHG. Für Verbindlichkeiten, die bereits während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, haftet der Gesellschafter noch fünf Jahre lang weiter, gerechnet von der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister an.

Gesellschafter einer OHG kann jede natürliche und juristische Person sein. Auch eine OHG oder KG kann Gesellschafterin einer anderen OHG werden, nicht jedoch eine GbR. Ebenso wenig kann eine Erbengemeinschaft Gesellschafterin einer OHG sein.

Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind nach dem Gesetz alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung einem Gesellschafter übertragen werden. Wenn nach dem Gesellschaftsvertrag – was ebenfalls zulässig ist – die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern eingeräumt wird, so ist jeder von ihnen allein zum Handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muss diese unterbleiben. Zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter, auch der nicht geschäftsführenden, erforderlich. Die OHG-Gesellschafter können ihr Innenverhältnis also ganz nach ihrem Belieben gestalten. Voraussetzung ist eine klare und eindeutige Regelung im Gesellschaftsvertrag.

Wer die OHG nach außen vertritt, regeln die §§ 125 und 127 HGB abschließend. Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt. Wenn ein Gesellschafter für die Gesellschaft eine Willenserklärung abgibt (z. B. ein Kaufvertragsangebot macht), so ist diese Erklärung nach außen hin wirksam – auch wenn dieser Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag diese Erklärung nicht abgeben durfte. Und wenn ein

Geschäftspartner eine an die Gesellschaft gerichtete Erklärung gegenüber einem Gesellschafter abgibt, dann ist diese Erklärung der Gesellschaft gegenüber wirksam.

Eine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag Dritten gegenüber ist unwirksam. Die Vertretungsmacht eines tatsächlich Vertretungsberechtigten ist unbeschränkt und nach außen hin auch unbeschränkbar.

Die einzige Beschränkungsmöglichkeit, um das Vier- und Mehraugenprinzip einzuführen, ist die Gesamtvertretung. Sie kann in verschiedener Weise erfolgen:

Es kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dass

- alle Gesellschafter nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind oder
- die Gesellschaft durch zwei (oder mehr) Gesellschafter oder durch einen (oder mehrere) Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem (oder mehreren) Prokuristen vertreten wird.

Damit können einzelne Gesellschafter auch von der Vertretung ausgeschlossen werden. Nicht möglich ist es dagegen, alle Gesellschafter von der Vertretung auszuschließen. Es gilt das Prinzip der sog. Selbstorganschaft. Ebenso ist es unzulässig, die Vertretung aller Gesellschafter an die Mitwirkung eines Prokuristen zu binden; mindestens gemeinschaftlich müssen die Gesellschafter handeln können, ohne dass es der Mitwirkung eines Prokuristen bedarf. Alle diese vom Gesetz abweichenden Regelungen können nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind.

Die OHG muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn sie ein nach Art oder Umfang kaufmännisch eingerichtetes Handelsgewerbe betreibt. Dazu sind alle Gesellschafter gegenseitig verpflichtet, selbst wenn der Gesellschaftsvertrag es nicht ausdrücklich vorsieht. Auch alle Veränderungen bei der OHG, z. B. der Eintritt oder das Ausscheiden von Gesellschaftern, die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, die Verlegung an einen anderen Ort oder die Auflösung der Gesellschaft müssen in gleicher Weise zum Handelsregister angemeldet und dort eingetragen werden. Aber auch ohne diesen Größennachweis kann freiwillig die Eintragung angemeldet werden. Aus der Registerpflicht ergibt sich die Pflicht der OHG zur Firmenführung. Es wird insoweit auf Punkt 6.4 (S.36 ff.) verwiesen.

Für die OHG gibt es besondere Vorschriften zu den Angaben auf Geschäftsbriefen. Die OHG muss unter ihrer Firma im Rechtsverkehr auftreten. Wenn mindestens ein Gesellschafter eine natürliche Person ist, muss auf den Geschäftsbriefen angegeben werden:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft (OHG)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer

Wenn kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (z. B. GmbH u. Co. OHG), ist auf den Geschäftsbriefen zwingend vorgeschrieben:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft (OHG)
- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- die Firmen der Gesellschafter sowie für die Gesellschafter:
 - die Rechtsform
 - den Sitz
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer, alle Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- sofern ein Aufsichtsrat gebildet und ein Vorsitzender bestellt ist, Familienname und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Vorsitzenden

Über die Art der Unterschrift im Geschäftsverkehr besteht keine Vorschrift. Möglich sind daher der Name des vertretungsberechtigten Gesellschafters mit Firmenstempel oder aber die "Zeichnung der Firma", d. h. die handschriftliche Unterzeichnung mit der genauen zum Handelsregister angemeldeten Firmenbezeichnung.

7.2.3 Kommanditgesellschaft (KG)

KG

Die KG ist wie die OHG eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgeschäfts unter einer gemeinschaftlichen Firma gerichtet ist. Das Unterscheidungsmerkmal zur OHG ist, dass dort alle Gesellschafter persönlich mit ihrem ganzen Vermögen haften, bei der KG dagegen bei einem oder mehreren Gesellschaftern (Kommanditisten) die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag, die Kommanditeinlage, beschränkt ist. Jede KG muss mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) und mindestens einen Kommanditisten haben, sie kann aber auch mehrere von jeder Art haben.

Bei jedem Kommanditisten muss im Gesellschaftsvertrag festgesetzt und im Handelsregister eingetragen werden, wie hoch seine Kommanditeinlage ist, nämlich der ziffernmäßig zu bestimmende Betrag, die sog. Haftsumme, die die Höhe seiner Außenhaftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern bestimmt. Diese Kommanditeinlage ist nicht mit der Pflichteinlage zu verwechseln, die der Kommanditist im Verhältnis zu den Gesellschaftern zu leisten hat. Zwar stimmt diese oft mangels anderweitiger Festsetzung mit der Kommanditeinlage überein; sie kann aber auch höher oder niedriger angesetzt werden. Für das Verhältnis gegenüber Gläubigern ist jedenfalls immer der im Handelsregister eingetragene Betrag maßgeblich. Hat der Kommanditist seine Kommanditeinlage in voller Höhe an die Gesellschaft geleistet, so ist er ab diesem Zeitpunkt von jeglicher Haftung frei. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dieser Betrag in keiner Weise an den Kommanditisten zurückgeflossen ist.

Die Komplementäre - und auch die Kommanditisten, die ihre Einlage noch nicht voll geleistet haben - haften sowohl mit dem Gesellschaftsvermögen als auch persönlich für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Sie haften ebenso wie bei der OHG für Gesellschaftsschulden, die vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft entstanden sind, und nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft fünf Jahre für Verbindlichkeiten weiter, die während ihres Verbleibs in der Gesellschaft entstanden sind.

Kommanditisten müssen folgendes besonders beachten: Für Geschäfte, die vor der Eintragung der KG in das Handelsregister vorgenommen wurden, haften sie ebenso unbeschränkt wie Komplementäre, wenn sie dem Geschäftsbeginn zugestimmt haben und dem Geschäftspartner ihre Stellung als Kommanditist nicht bekannt war. Um dies zu vermeiden, empfiehlt sich die Regelung, den Eintritt in die Gesellschaft aufschiebend bedingt mit der Eintragung im Handelsregister wirksam werden zu lassen.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer KG bestimmen sich in erster Linie nach dem Gesellschaftsvertrag; erst wenn dieser schweigt, nach den gesetzlichen Regelungen.

Folgende Besonderheiten sind hervorzuheben:

- Am Verlust der Gesellschaft ist der Kommanditist nur bis zu seiner Haftsumme beteiligt; sein Kapitalkonto ist aber auch mit darüber hinausgehenden Verlusten zu belasten, kann also negativ werden mit der Folge, dass dieser Saldo erst wieder mit späteren Gewinnen auszugleichen ist, bevor Zahlungen an den Kommanditisten erfolgen können. Auch bei einem negativen Kapitalkonto braucht er aber bei der Auflösung der Gesellschaft kein Geld nachzuschießen. Gewinne kann der Kommanditist dagegen jederzeit entnehmen, wenn nicht der Kapitalanteil durch vorherige Verluste gemindert ist. Spätere Verluste verpflichten nicht zur Rückzahlung. Entnimmt ein Kommanditist Gewinne nicht, dann erhöht sich dadurch sein Kapitalkonto nicht über den Betrag der Kommanditeinlage hinaus.

- Die Kontrollrechte des Kommanditisten sind gegenüber einem persönlich haftenden Gesellschafter eingeschränkt. Er kann nur abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses verlangen und darf diesen unter Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft prüfen.

- Für den "normalen" Kommanditisten gilt kein Wettbewerbsverbot. Es dürfte auch unwirksam sein, ein solches Verbot im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, wenn es darauf gerichtet ist, dem Kommanditisten überhaupt zu verbieten, im Handelszweig der KG Geschäfte zu machen. Anders ist es, wenn dem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag Sonderrechte, z. B. die Geschäftsführungsbefugnis, eingeräumt sind. Die KG kann ebenso wie die OHG unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied einer KG sein. Eine Erbengemeinschaft oder eine GbR können dagegen nicht Gesellschafter sein. Nach der jüngsten Rechtsprechung kann die GbR die Kommanditistenstellung übernehmen.

Die Geschäftsführung obliegt den Komplementären. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und haben nur ein Widerspruchsrecht bei ungewöhnlichen Geschäften. Das Gesetz geht also davon aus, dass die Beteiligung der Kommanditisten eher finanzieller Natur ist und sie sich nicht in die laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft einzumischen haben. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag davon ohne weiteres abweichen und Kommanditisten mit der Geschäftsführung betrauen.

Die Kommanditisten sind von der Vertretung der KG ausgeschlossen (§ 170 HGB); die KG wird durch den oder die Komplementäre vertreten. Es kann also nicht in das Handelsregister eingetragen werden, dass ein Kommanditist in seiner Eigenschaft die Gesellschaft vertreten soll, auch nicht zusammen mit einem persönlich haftenden Gesellschafter. Als einzige Möglichkeit können die Komplementäre dem Kommanditisten eine Handlungsvollmacht erteilen oder ihn zum Prokuristen bestellen und ihn als solchen in das Handelsregister eintragen lassen.

Die Vertretungsmacht der Komplementäre kann Dritten gegenüber nicht beschränkt werden. Ebenso wie bei der OHG ist lediglich eine Einschränkung in Form der Gesamtvertretung möglich.

Die KG ist als Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die KG ist unter einer gemeinschaftlichen Firma zu führen. Zu den Möglichkeiten der Firmenbildung wird auf Punkt 6.4 (S. 36 ff.) verwiesen.

Für die Angabe auf Geschäftsbriefen bestehen besondere Vorschriften. Die KG hat im Geschäftsverkehr unter ihrer Firma aufzutreten. Wenn mindestens ein Gesellschafter eine natürliche Person ist, muss auf den Geschäftsbriefen angegeben werden:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft (KG)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer

- Wenn kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (z. B. GmbH u. Co. KG), ist auf den Geschäftsbriefen zwingend vorgeschrieben:
 - die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
 - die Rechtsform der Gesellschaft (KG)
 - den Sitz der Gesellschaft
 - das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
 - die Firmen der Gesellschafter sowie für die Gesellschafter:
 - die Rechtsform
 - den Sitz
 - das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer, alle Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
 - sofern ein Aufsichtsrat gebildet und ein Vorsitzender bestellt ist, Familienname und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen des Vorsitzenden

Über die Art der Unterzeichnung im Geschäftsverkehr besteht keine Vorschrift. Vertretungsberechtigte Komplementäre können entweder mit ihrem Namen, mit Firmenstempel oder mit der Firma zeichnen.

7.3 Kapitalgesellschaften

7.3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbH

Durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird eine juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten und einem eigenen Namen geschaffen. Diese Rechte und Pflichten sind losgelöst von den Gesellschaftern. Die GmbH kann selbst klagen und verklagt werden, sie kann Eigentümerin von beweglichen Sachen und Grundstücken sein; sie besitzt eigenes Vermögen, das nichts mit dem Vermögen der Gesellschafter zu tun hat. Die Gründung einer GmbH ist auch durch einen einzigen Gesellschafter möglich (Einmann-GmbH).

Ausländer können ebenfalls eine GmbH gründen oder sich an einer solchen beteiligen, ohne dass es dazu einer besonderen Genehmigung bedarf.

Die GmbH haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Dagegen ist die Haftung der Gesellschafter in der GmbH beschränkt. Gerät die GmbH in Vermögensverfall, haften die Gesellschafter über ihre Einlage hinaus nicht mit ihrem Privatvermögen. Haben die Gesellschafter also ihre Einlage – wie im Gesellschaftsvertrag festgelegt – einmal erbracht, brauchen sie grundsätzlich auch im Falle der Insolvenz zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kein eigenes Geld nachzuschießen. Ist die Einlage noch nicht in voller Höhe erbracht, müssen die Gesellschafter auch im Insolvenzfall lediglich den noch ausstehenden Differenzbetrag entrichten.

Anders als bei anderen Gesellschaftsformen, wie der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder der Kommanditgesellschaft (KG) kann eine GmbH nur durch schriftlichen Vertrag gegründet werden. Darüber hinaus muss der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden.

Im Gesellschaftsvertrag muss mindestens festgelegt sein:

- Name der Gesellschaft (Firma),
- Unternehmensgegenstand (Aufzählung der Tätigkeitsbereiche),
- Sitz der Gesellschaft,
- Höhe des Stammkapitals und der Betrag, der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).
- Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

Das Stammkapital muss mindestens 25.000 Euro, die einzelne Stammeinlage mindestens 1 Euro betragen. Das Stammkapital kann aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen. Im Falle der Bargründung müssen zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister auf jede Stammeinlage 1/4, mindestens aber 12.500 Euro eingezahlt sein. Für die Differenz bis zur Höhe seiner Einlage haftet jeweils der Gesellschafter. In der Praxis erfolgt die Bargründung in der Form, dass für die GmbH ein Konto bei einer Bank eröffnet wird, das zur freien Verfügung des Unternehmens steht. Der Nachweis der Einzahlung, der ggf. gegenüber dem Registergericht zu erbringen ist, kann durch die Vorlage eines Kontoauszuges erfolgen.

Sollen Sacheinlagen geleistet werden – also statt Geld bewegliche oder unbewegliche Sachen, Lizenzen, Unternehmen usw. eingebracht werden –, so bestehen zwei Besonderheiten:

Zum einen muss die Sacheinlage immer in voller Höhe erbracht, zum anderen muss der Wert der Sacheinlage in einem Sachgründungsbericht nachgewiesen werden. Werden als Sacheinlage gebrauchte Gegenstände

eingebraucht, wird das Amtsgericht in der Regel zum Nachweis der Werthaltigkeit ein Sachverständigengutachten verlangen.

Soll lediglich ein Teil des Stammkapitals als Sacheinlage erbracht werden, treffen die Grundsätze für eine Bargründung und eine Sachgründung zusammen.

Beispiele:

Im Falle einer Bargründung soll das Stammkapital 25.000 Euro betragen. Eingebracht werden müssen mindestens 12.500 Euro. Dasselbe gilt bei einem Stammkapital von 50.000 Euro. Soll die Bargründung mit einem Stammkapital von 100.000 Euro erfolgen, müssen mindestens 25.000 Euro eingebracht werden.

Das Stammkapital soll 25.000 Euro betragen; davon sollen 5.000 Euro auf eine Sacheinlage entfallen. Die Sacheinlage muss voll erbracht werden. Da von der Bareinlage (20.000 Euro) mindestens 1/4 (= 5.000 Euro), insgesamt aber mindestens 12.500 Euro eingebracht sein müssen, genügen hier als Einzahlung auf die Bareinlage nicht 5.000 Euro, vielmehr müssen es 7.500 Euro sein, um zusammen mit der Sacheinlage 12.500 Euro zu erreichen.

Werden in diesem Beispiel dagegen Sacheinlagen im Wert von 10.000 Euro eingebracht, dann genügt 1/4 der Bareinlage von 15.000 Euro = 3.750 Euro, um die erforderliche Mindesteinlage von 12.500 Euro zu erreichen, bzw. sie zu überschreiten (10.000 Euro + 3.750 Euro = 13.750 Euro).

Hinsichtlich der Firmenbildung wird auf Punkt 7.4 verwiesen.

Insbesondere für die Formulierung der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens ist eine vorherige Absprache mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu empfehlen. In diesem Zusammenhang kann auch überprüft werden, ob am selben Ort bzw. in derselben Gemeinde bereits eine andere Firma besteht, die von der neuen Firma nicht genügend unterscheidbar wäre, was dann nämlich die Unzulässigkeit der neuen Firma zur Folge hätte.

Die Gesellschafter bestellen den oder die Geschäftsführer. Als Geschäftsführer kommen grundsätzlich auch Ausländer in Betracht. Erfolgt die Geschäftsführung im Wesentlichen von der Bundesrepublik Deutschland aus, ist auf die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis zu achten, die keine Auflage enthalten darf, die eine solche Tätigkeit ausschließt. Die Geschäftsführer vertreten die GmbH nach außen.

Die Geschäftsführer müssen schriftlich versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung entgegenstehen (z. B. Insolvenzstraftaten oder Gewerbeuntersagung) und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind.

Spätestens jetzt muss ein Notar aufgesucht werden, der insbesondere den Gesellschaftsvertrag beurkundet und die Anmeldung der GmbH zur Eintragung in das Handelsregister beglaubigt.

Häufig empfiehlt es sich, bereits zur Vorbereitung des Gesellschaftsvertrages und der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister die Beratung durch einen Anwalt oder Notar in Anspruch zu nehmen. In einfach gelagerten Fällen kann auch die Anlehnung an einen Mustervertrag genügen; solche Musterverträge finden sich in Formularbüchern (Auskünfte erteilen die Industrie- und Handelskammern oder der Buchhandel).

Der Notar übersendet dem zuständigen Amtsgericht die Anmeldung einschließlich der in § 8 GmbH-Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen.

Das Amtsgericht holt sodann eine gutachtliche Äußerung der zuständigen Industrie- und Handelskammer und - handelt es sich um einen Handwerksbetrieb - zusätzlich der Handwerkskammer ein. Darüber hinaus können noch weitere Institutionen eingeschaltet werden, insbesondere wenn besondere Erlaubnisse zur

Durchführung der Unternehmenstätigkeit denkbar sind (z. B. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ärztekammer).

Soweit für die Tätigkeit des Unternehmens besondere Erlaubnisse, insbesondere Gewerbeerlaubnisse, erforderlich sind, müssen diese im handelsregisterlichen Eintragungsverfahren nicht mehr vorgelegt werden. Die Gesellschaft darf aber die Tätigkeit tatsächlich erst ausüben, wenn die Genehmigung vorliegt.

Sollten bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen Zweifel entstehen, wird das zuständige Amtsgericht die Antragstellerin entweder direkt oder über den Notar informieren und Gelegenheit zur Abhilfe geben. Soweit keine Gründe für eine Zurückweisung des Antrags vorliegen, erfolgt die Eintragung in das Handelsregister.

Erst mit der Eintragung im Handelsregister ist die GmbH - mit der Folge der beschränkten Haftung ihrer Gesellschafter - entstanden. Im vorausgehenden Stadium liegt eine sog. Vorgesellschaft (von der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages an) bzw. eine sog. Vorgründungsgesellschaft (bis zur notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages) vor, für die die Haftungsbeschränkung nicht bzw. nicht in vollem Umfang gilt. Die in diesem Stadium für die Gesellschaft Handelnden haften für jedes Geschäft mindestens bis zur Höhe des Mindeststammkapitals (25.000 Euro), nicht nur bis zur Höhe der jeweiligen Gesellschaftereinlage. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Vor-GmbH nicht nur bis zur Höhe ihrer Einlageverpflichtung, sondern unbeschränkt. Diese Haftung gilt jedoch nur im Verhältnis zur Gesellschaft, nicht auch gegenüber den Gesellschaftsgläubigern.

Im Übrigen gelten für die GmbH dieselben Meldepflichten wie für jeden neu gegründeten Gewerbebetrieb. So ist eine Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der zuständigen IHK vorzunehmen. Der zu verwendende amtliche Vordruck enthält auch Durchschläge für weitere Meldepflichten, z. B. für die Anmeldung beim Finanzamt und bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Dauer des Eintragungsverfahrens ist sehr stark von der Frage abhängig, ob im Laufe des Anmeldeverfahrens zusätzliche Schwierigkeiten ausgeräumt werden müssen. Ansonsten sollten 4-8 Wochen ab der Absendung der Anmeldeunterlagen vom Notar an das Amtsgericht eingeplant werden.

Die Gründungskosten sind vom Stammkapital und Geschäftswert sowie davon abhängig, ob das kostengünstigere notarielle Gründungsprotokoll oder ein individueller Gesellschaftsvertrag verwendet wird. Bei einem Stammkapital von 25.000 Euro ist mit Kosten zwischen 800 und 1.000 EUR zu rechnen. Bei der Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), bei der das Stammkapital 1 Euro beträgt, liegen bei Verwendung des notariellen Gründungsprotokolls die Kosten zwischen 300 und 500 EUR. Nicht enthalten sind Kosten für die Inanspruchnahme von zusätzlichem anwaltlichem Rat.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Geschäftsbriefe der GmbH bestimmte Angaben enthalten müssen. So müssen neben der Firma der GmbH Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer mit Vor- und Familiennamen auf den Geschäftsbriefen aufgeführt werden. Sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat bildet und dieser einen Vorsitzenden hat, kommen noch wenigstens ein voll ausgeschriebener Vorname und der Familienname des Aufsichtsratsvorsitzenden hinzu.

Mit dem Druck der Geschäftsbriefe sollte bis zur Handelsregistereintragung abgewartet werden, da vielfach zuvor die Zulässigkeit des Firmennamens noch nicht feststeht und im Übrigen die Handelsregisternummer, die aus den Geschäftsbriefen hervorgehen muss, noch nicht bekannt ist.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

UG

Auch die UG (haftungsbeschränkt) ist wie die GmbH eine Kapitalgesellschaft. Bei der UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um ein Einstiegsmodell in die GmbH für Unternehmen, insbesondere Existenzgründungen, mit geringer Kapitalausstattung. Das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) beträgt mindestens 1 Euro!

Die UG (haftungsbeschränkt) bietet eine Alternative zu ausländischen Rechtsformen mit geringem Stammkapital, bei denen sich der Existenzgründer unbekanntenen ausländischen Rechtsvorschriften unterwerfen muss (z. B. die englische Limited).

Bis auf den Unterschied im Stammkapital gleicht die UG (haftungsbeschränkt) weitgehend der GmbH. Die UG (haftungsbeschränkt) kann sich jedoch zur GmbH heraufarbeiten. Die UG (haftungsbeschränkt) ist verpflichtet, jedes Jahr ein Viertel des Jahresüberschusses (abzüglich Verlustvortrag) in die Rücklagen einzustellen. Wenn diese Rücklagen das Stammkapital von 25 000 Euro erreicht haben, kann sie über eine Kapitalerhöhung ohne Rechtsformwechsel zur GmbH werden. Bei der UG (haftungsbeschränkt) gibt es nur die Gründung mit Geld. Sacheinlagen sind bei der UG (haftungsbeschränkt) nicht möglich.

7.3.2 Aktiengesellschaft (AG)

AG

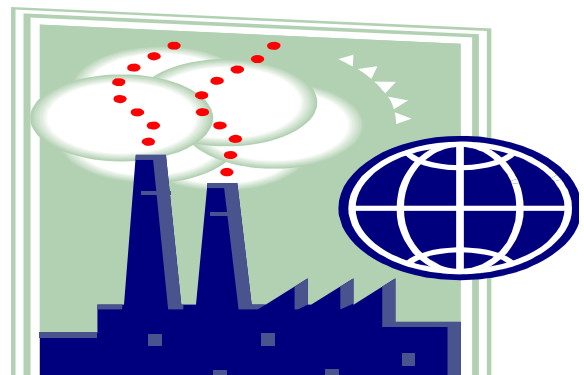
Diese Rechtsform ist für Existenzgründer in aller Regel von untergeordneter Bedeutung und soll hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Die Aktiengesellschaft ist ebenfalls eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gründung, Rechtsverhältnisse und Auflösung werden durch das Aktiengesetz geregelt. Die Aktiengesellschaft ist stets eine Handelsgesellschaft, auch wenn dies nicht Gegenstand des Betriebes ist. Sie hat ein Grundkapital, das in Aktien zerlegt ist, wobei der Mindestnennbetrag des Grundkapitals 50.000 Euro betragen muss.

7.4 Die Firmenbezeichnung

Mit dem Handelsrechtsreformgesetz wurden zum 1. Juli 1998 auch die handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften über die Firmenbildung geändert und insbesondere für alle Rechtsformen weitgehend vereinheitlicht. Nunmehr sind sowohl für den Einzelkaufmann als auch für die Personen- und Kapitalgesellschaften Personen-, Sach- und Phantasiefirmen zulässig. Die Firma muss nunmehr die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die Firma muss **Unterscheidungskraft** haben und kennzeichnend wirken.
2. Die **Rechtsform** muss ersichtlich sein.
3. Die **Haftungsverhältnisse** müssen offen gelegt werden.



	Altes Recht	Neues Recht
Einzelkaufmann	Schuhhaus Peter Müller Textilhandel Doris Mayer	Mokkasin Schuhhaus eingetragener Kaufmann Textdoma e. Kfr. Der Einzelkaufmann muss nicht mehr unbedingt seinen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen verwenden, sondern kann seine Firma auch ausschließlich mit einem Phantasienamen bilden. In jedem Fall muss aber der Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine entsprechende Abkürzung aufgenommen werden.
Offene Handelsgesellschaft	Internet-Service Schulze OHG Abraham & Sohn	Netserv OHG Abraham & Sohn OHG Wie der Einzelkaufmann kann auch die Offene Handelsgesellschaft ihre Firma mit einer reinen Phantasie-bezeichnung bilden. Notwendiger Rechtsformzusatz: "Offene Handelsgesellschaft" oder "OHG"; Zusätze wie „& Co., & Cie, & Sohn, Gebrüder" etc. reichen nicht mehr.
Kommanditgesellschaft	Sanitätshaus Schmidt & Co.	Sanitätshaus Dr. Klug KG Es ist nicht mehr erforderlich, dass nur der Komplementär Namensgeber ist; auch der Name eines Kommanditisten kann in der Firma benutzt werden. Wie bei der OHG ist auch hier eine reine Phantasiefirma zulässig. Notwendiger Rechtsformzusatz: "Kommanditgesellschaft" oder "KG".
Aktiengesellschaft/ Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Textofa Textilfabrikation AG Weinkellerei Roswitha Müller GmbH	Textofa AG Wekros GmbH Auch bei der AG und der GmbH sind nach der HGB-Novelle unterscheidungskräftige Phantasiebegriffe möglich; ein Sachzusatz kann, muss aber nicht mehr verwendet werden.

Dem Bedürfnis nach moderner und werbewirksamer Namensgebung hat der Gesetzgeber mit dem Markengesetz und der Novellierung des Firmenrechts im Jahr 1998 entsprochen. Die Möglichkeiten der Darstellung nach außen wurden deutlich erweitert, indem etwa reine Phantasiebezeichnungen und Buchstabenkürzel zulässig sind. Gleichzeitig wurde damit aber auch das Risiko einer Verwechslungsgefahr mit älteren Namens- und Markenrechten erhöht. Musste etwa das Textilhandelsunternehmen bisher seine Einzelfirma mit dem ausgeschriebenen Vor- und Familiennamen bilden, ist nunmehr auch die Bezeichnung „Textdoma e. K.“ zulässig. Die Unterscheidungsmerkmale Vor- und Familienname sind damit weggefallen, so dass sich die Gefahr der Verwechslung mit einem Unternehmen, das die gleiche oder eine ähnliche Bezeichnung führt, erhöht hat.

Der Unternehmer kann mit zwei Varianten der Kennzeichnungsrechte konfrontiert werden; einmal mit dem so genannten Firmennamensrecht und zum anderen mit dem Markenrecht. Ein Wettbewerber, der ein älteres Firmenrecht besitzt, hat gegenüber dem jüngeren Unternehmen einen Anspruch auf Unterlassung der

verwechslungsfähigen Bezeichnung. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmens- oder Produktname mit einem markenrechtlich geschützten Begriff kollidiert.

In der Vergangenheit wurden in einer Vielzahl von Fällen handelsregisterlich neu eingetragene Firmen von anderen Unternehmen bzw. deren Anwälten abgemahnt, weil sie ältere Namens- oder Markenrechte verletzen. Aber auch Betriebe, die unter einer besonderen Geschäfts- oder Etablissementsbezeichnung auftreten, werden immer häufiger mit diesen rechtlichen Auseinandersetzungen konfrontiert. Das resultiert auch aus der neuen Informationstechnologie, besonders dem Internet, das die Transparenz im Geschäftsverkehr deutlich erhöht hat. Aber auch angesichts des immer stärker werdenden Markenbewusstseins und der Markentreue der Verbraucher erlangt der Firmen- und Produktname einen größeren Stellenwert und zwingt die Unternehmen zu einer ausgeprägteren Pflege des „Erscheinungsbildes“.

Wettbewerbs- und markenrechtliche Auseinandersetzungen können dadurch vermieden werden, dass vor der Namensfestlegung eine Firmen- und Markenrecherche durchgeführt wird. Die IHK hat vor diesem Hintergrund ihre Serviceleistungen erweitert und ist in der Lage, kostenfreie Firmen- und Markenrecherchen für die IHK-Unternehmen durchzuführen. Neben der Recherche in der kammereigenen Firmendatenbank ist durch die interne Vernetzung der deutschen Industrie- und Handelskammern auch eine überregionale Recherche nach handelsregisterlich eingetragenen Firmen möglich. Gleiches gilt für die Suche nach identischen und ähnlichen Marken, so dass bereits im Vorfeld eine wichtige Entscheidungsgrundlage geschaffen werden kann, die das Risiko einer wettbewerbs- und markenrechtlichen Abmahnung und Auseinandersetzung deutlich minimiert.

8. Buchführung

GOB

8.1 Gewinnermittlung durch Überschussrechnung

(§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz)

Diese vereinfachte Methode der Gewinnermittlung ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende nicht aufgrund

- handelsrechtlicher Vorschriften (Eintragung im Handelsregister) oder
- steuerrechtlicher Vorschriften (Umsatz höher als 500.000 Euro/Jahr oder Gewinn höher als 50.000 Euro/Jahr

zur Buchführung verpflichtet ist.

Die Überschussrechnung stellt die einfachste Form einer Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle dar, da weder eine Bilanz noch Inventare erstellt werden müssen, auch erfolgt keine Aufzeichnung der Privatentnahmen und -einlagen. Forderungen und Schulden bleiben solange außer Betracht, bis die Zahlung erfolgt. Im Wesentlichen findet somit nur eine Aufzeichnung aller Zahlungsvorgänge statt.

Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird wie folgt ermittelt:

Betriebseinnahmen im Wirtschaftsjahr	Euro
./. Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr	Euro
= Gewinn oder Verlust	Euro

Wie bei einer doppelten Buchführung muss auf eine strenge Trennung zwischen privaten und betrieblichen Ausgaben geachtet werden. Für alle Buchungen sind Belege nötig, die chronologisch abgelegt werden müssen.

Finden keine Warengeschäfte statt, genügt die Führung eines Kassenbuches, das alle finanziellen Transaktionen, also auch Zahlungen über Bank oder Postscheck, aufnimmt.

Dieses Buch, das im einschlägigen Fachhandel erhältlich ist, wird üblicherweise folgendermaßen eingeteilt:

Datum	Text	Beleg-Nr.	Kasse		Bank		Einnahmen			Ausgaben			Privat
			Ein-nahmen	Aus-gaben	Ein-nahmen	Aus-gaben	1	2	...	1	2	...	

Werden Güter umgesetzt, ist ein Wareneingangs- und ggf. ein Warenausgangsbuch nach folgendem Muster zu führen:

Wareneingangsbuch

(eingetragen werden Halb- und Fertigwaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)

Beleg-Nr.	Datum	Lieferant	Warenart	Rechnungsbetrag	Vorsteuer	Abzüge	Zahlungsvermerk

Warenausgangsbuch

(nur erforderlich für Großhandelslieferungen an andere gewerbliche Unternehmen)

Rechnungs-Nr.	Datum	Kunde	Rechnungsbetrag	Umsatzsteuer	Zahlungsvermerk

Auch diese Bücher sind im Fachhandel erhältlich.

Die Mindestbuchführung ermöglicht die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen, wie z.B. die sofortige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung, nur, wenn sie den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Dies bedeutet insbesondere, dass die Geschäftsvorgänge einzeln aufgezeichnet werden müssen und das ein Bestandsverzeichnis geführt wird, das wie folgt aussehen kann:

laufende Nr.	Bezeichnung des Gegenstands	Tag der Anschaffung	Anschaffungskosten	Nutzungsdauer	AfA	Abgang
					(Datum, Preis)	

Beispiel einer Einnahmen/Überschuss-Rechnung

Einnahmen

Umsatzerlöse 342.000 Euro

Ausgaben

Wareneinsatz 225.000 Euro

Personalkosten 60.000 Euro

Telefon / Porto / Fax 1.200 Euro

Zinsen 3.000 Euro

Abschreibungen 6.000 Euro

Gewinn 46.800 Euro



Da die Überschussrechnung nur bedingt als Führungsinstrument dienen kann, sollte ein Betrieb so bald als möglich auf die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich umstellen.

8.2 Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

(§ 5 Einkommensteuergesetz)

Besteht nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen eine Buchführungspflicht oder wird eine Buchführung freiwillig eingerichtet, so muss die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich erfolgen. Dies bedeutet, dass

- alle baren und unbaren Geschäftsvorfälle fortlaufend einzeln aufgezeichnet werden (vgl. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung)
- Schuldner- und Gläubigerkonten zum Verbuchen von Forderungen und Verbindlichkeiten angelegt werden
- das Betriebsvermögen durch Inventur festgestellt und
- ein Jahresabschluss erstellt wird.

Ein bestimmtes Buchführungssystem ist zwar nicht vorgeschrieben, doch genügt eine einfache Buchführung, die keine Erfolgskonten kennt, in aller Regel nicht den Anforderungen, die an eine Buchhaltung als Führungsinstrument gestellt werden. Ein weiterer Nachteil der einfachen Buchführung ist, dass die Kontrolle der Richtigkeit des Ergebnisses fehlt, wie sie die doppelte Buchführung bietet.

Steuerlich gesehen ist es gleichgültig, ob Sie sich bei der doppelten Buchführung für die so genannte

- Journalbuchführung,
- Durchschreibebuchführung oder
- EDV-Buchführung

entscheiden.

Wichtig ist, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) beachtet werden, die im Folgenden stichwortartig aufgezählt werden.

- ◆ Die Buchführung muss so klar und übersichtlich sein, dass sie jederzeit die Übersicht über die Geschäftslage gibt.
- ◆ Die Eintragungen müssen in einer lebenden Sprache und die Bilanzierung in Inlandswährung erfolgen.
- ◆ In den Büchern sind sämtliche Geschäftsvorfälle fortlaufend, vollständig und richtig zu erfassen.
- ◆ Die Bücher müssen Blatt für Blatt und Seite um Seite fortlaufend nummeriert sein.
- ◆ Der ursprüngliche Buchungsinhalt darf nicht unleserlich gemacht werden; es darf nicht radiert werden.
- ◆ Zwischen den Buchungen dürfen keine Leerräume gelassen werden.
- ◆ Kasseneinnahmen und -ausgaben müssen täglich aufgezeichnet werden.
- ◆ Sämtliche Buchungen müssen aufgrund der Belege jederzeit nachprüfbar sein („keine Buchung ohne Beleg“); die Belege müssen laufend nummeriert und geordnet aufbewahrt werden.
- ◆ Bücher, Inventare, Bilanzen und Buchungsbelege müssen 10 Jahre, Geschäftsbriefe und sonstige Aufzeichnungen 6 Jahre aufbewahrt werden.
- ◆ Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen.
- ◆ Das bewegliche Anlagevermögen ist durch jährliche, körperliche Bestandsaufnahme in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen, sofern nicht alle Zu- und Abgänge fortlaufend in ein Bestandsverzeichnis eingetragen werden.
- ◆ Die Bestände des Vorratsvermögens sind am Bilanzstichtag körperlich nach Art, Menge und Gewicht aufzunehmen.

Das Merkmal der doppelten Buchführung ist nicht alleine, dass alle Vorgänge doppelt gebucht werden, sondern dass das Unternehmensergebnis auf doppelte Art nachgewiesen wird, nämlich durch die Bilanz, in der die Bestandskonten und die Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Erfolgs- und Aufwandskonten erfasst werden.

Beispiel einer Bilanz

AKTIVA	Bilanz zum 31.12.20..	PASSIVA
1. Anlagevermögen		Eigenkapital 40.000 Euro
Bebaute Grundstücke	75.000 Euro	Verbindlichkeiten
Maschinen	30.000 Euro	Darlehen 50.000 Euro
Werkzeuge	5.000 Euro	Lieferantenverbindlichkeiten 15.000 Euro
2. Umlaufvermögen		Bilanzgewinn 35.500 Euro
Warenvorräte	19.000 Euro	
Forderungen	3.000 Euro	
Kasse	1.000 Euro	
Bank	7.500 Euro	
	140.500 Euro	140.500 Euro

Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse		135.000 Euro
2. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren		72.525 Euro
3. Rohertrag		62.475 Euro
4. Sonstige Erträge		
Eigenverbrauch		2.500 Euro
Zinserträge		250 Euro
		65.225 Euro
6. Löhne und Gehälter	15.000 Euro	
7. soziale Aufwendungen	3.750 Euro	
8. Abschreibungen	2.500 Euro	
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	1.200 Euro	
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.050 Euro	
c) Fahrzeugkosten	500 Euro	
d) Werbe- und Reisekosten	1.750 Euro	
e) sonstige betriebliche Kosten	2.000 Euro	27.750 Euro
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.500 Euro
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		35.975 Euro
12. sonstige Steuern		475 Euro
13. Gewinn		35.500 Euro

8.3 Bilanzkennzahlen

Durch Gegenüberstellung bestimmter Bilanzpositionen sowie durch Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung gewinnt man Kennzahlen. Diese Kennzahlen werden oftmals auch in den Auswertungen des Steuerberaters ausgewiesen. Einige wichtige Kennzahlen und deren Bedeutung sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

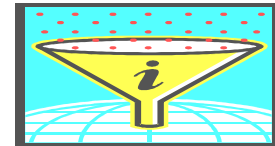
a) Anlagendeckung

Die Anlagendeckung gibt an, in welchem Umfang das Anlagevermögen durch Eigenkapital, bzw. Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert ist.

$$\text{Anlagendeckung I} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

$$\text{Anlagendeckung II} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Das Anlagevermögen soll grundsätzlich durch das Eigenkapital (Anlagendeckung I) und falls dieses nicht ausreicht durch langfristiges Fremdkapital (Anlagendeckung II) gedeckt sein. Eine optimale Anlagendeckung ergibt einen Deckungsgrad von 100% und mehr.



b.) Liquidität

Liquidität ist das Verhältnis von Kapitaldeckung zu Kapitalbedarf. Dabei werden das Umlaufvermögen und die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Bei den liquiden Mitteln unterscheidet man zwischen 1. Ordnung, zu denen Kasse und Bankguthaben und kurzfristige Forderungen gehören und 2. Ordnung, bei denen zusätzlich noch die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie die Vorräte an Halb- und Fertigerzeugnisse gehören. Die hieraus gewonnenen Kennziffern geben an, wie viel der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Mittel 1. Ordnung bzw. der gesamten liquiden Mittel gedeckt sind.

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{(\text{Kasse} + \text{Bankguthaben} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{Kasse} + \text{Bankguthaben} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe} + \text{Waren} + \text{Vorräte an Halb- und Fertigerzeugnisse}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Es ist wichtig für jedes Unternehmen, dass die Zahlungsverpflichtungen mit den vorhandenen Zahlungsmitteln in Übereinstimmung gebracht werden (siehe hierzu auch Liquiditätsplan).

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Liquiditätsplanung auch künftige Zahlungsverpflichtungen für Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer gegenüber Ihrem Finanzamt sowie für Mitgliedsbeiträge wie beispielsweise an Ihre IHK.

c) Verschuldungskoeffizient

Der Verschuldungskoeffizient gibt das Verhältnis von Fremdkapital zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungskoeffizient} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$$

Als Grundsatz gilt, dass ein Unternehmen um so solider und gesicherter finanziert ist, je niedriger der Betrag des Fremdkapitals gegenüber dem Eigenkapital ist.

9. Steuern

USt, ESt, KSt, GewSt

Die wichtigsten Steuern, die ein Unternehmer an das Finanzamt abführen muss, sind die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), die Einkommensteuer (bei einer GmbH oder AG die Körperschaftsteuer) und die Gewerbesteuer. Diese werden nachfolgend zum Stand 01. Januar 2011 dargestellt.

9.1 Umsatzsteuer

USt

Jede Warenlieferung und jede Dienstleistung im Inland ist umsatzsteuerpflichtig. Daneben unterliegt auch der Eigenverbrauch, das heißt die Entnahme von Gegenständen zu privaten Zwecken oder die Nutzung von betrieblichen Gegenständen zu außerbetrieblichen Zwecken (z.B.: Telefon, Kfz), sowie die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer beträgt 19 % des Rechnungsbetrages. Ein ermäßigter Steuersatz von 7% gilt für fast alle wichtigen Nahrungsmittel, soweit sie nicht zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, für alle landwirtschaftlichen Produkte und für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie einige weitere Waren.

Sie als Unternehmer müssen die von Ihnen eingekommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, allerdings dürfen Sie dabei die von Ihnen an Ihre Lieferanten gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) abziehen. Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sind:

- ◆ Sie müssen Unternehmer sein.
- ◆ Die Lieferungen und Leistungen müssen für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sein.
- ◆ Die Lieferungen und Leistungen müssen von einem anderen Unternehmer ausgeführt worden sein.
- ◆ Die Steuer muss gesondert in Rechnung gestellt worden sein. Bei Rechnungen mit Beträgen bis 150 Euro ist kein gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer erforderlich; hier genügt ein Hinweis auf den Steuersatz (z.B.: im Rechnungsbetrag sind 19% MwSt enthalten).
- ◆ Der Vorsteuerabzug bedingt die Vollständigkeit der Rechnung (Einzelheiten s. 9.5).

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss abgegeben werden: monatlich für Existenzgründer im 1. und 2. Jahr und für alle Unternehmer, wenn im Vorjahr die Jahressteuerschuld mehr als EUR 7.500,00 beträgt (kann abgegeben werden, wenn der Vorsteuerüberschuss im Vorjahr über EUR 7.500,00 beträgt), vierteljährlich, wenn im Vorjahr die Steuerschuld kleiner/gleich EUR 7.500,00 und mehr als EUR 1.000,00 (kann abgegeben werden, wenn der Vorsteuerüberschuss über EUR 1.000,00 beträgt) und jährlich, wenn die Steuerschuld im Vorjahr weniger als EUR 1.000,00 beträgt.

Die Voranmeldungen sind – ohne Dauerfristverlängerung von einem Monat – jeweils bis zum 10. des Folgemonats dem Finanzamt einzureichen. Fristgerecht zum Abgabetermin der Umsatzsteuervoranmeldung hat der Steuerpflichtige grundsätzlich die Zahlung vorzunehmen.

Hinweis:

Unternehmen und Selbstständige müssen die Daten zur meist monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung grundsätzlich auf elektronischem Weg an die Finanzbehörden übermitteln. Der Versand der Daten per Fax oder Brief ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Für Arbeitgeber stellen die laut Bundesfinanzministerium 36 Millionen Lohnsteuerkarten und -bescheinigungen sowie 19 Millionen Lohnsteuer-Anmeldungen pro Jahr einen erheblichen Aufwand dar. Die auf das Steueränderungsgesetz 2003 zurückgehenden Neuerungen zur elektronischen Übermittlung dieser Daten sollen helfen, den mit der Erhebung der Steuerdaten verbundenen bürokratischen Aufwand in Wirtschaft und Verwaltung zu senken.

Wie bisher spielt die pünktliche Anmeldung der Steuern auch bei der elektronischen Übermittlung eine wichtige Rolle. Die Fristen sind streng geregelt, es drohen im Extremfall Verspätungszuschläge bis zu 25.000 Euro und Steuerschätzung.

Eine Anmeldung ist nur dann pünktlich geschehen, wenn sie bis zum gesetzlichen Abgabetermin auch elektronisch übermittelt wurde. Ist dies nicht so erfolgt, können die Finanzämter wie bisher Verspätungszuschläge verhängen – bis zu zehn Prozent der festgesetzten Steuer, höchstens 25.000 Euro. Erfolgt auch die Zahlung verspätet (außerhalb der Schonfrist von 3 Tagen – diese gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlung), werden Säumniszuschläge und im Extremfall Steuerschätzung fällig. Achtung: Vor der ersten Nutzung des elektronischen Übermittlungsverfahrens ist die einmalige Abgabe einer Teilnahmeerklärung zur Datenübermittlung beim zuständigen Finanzamt (wie bisher bei der freiwilligen Nutzung) zwingend erforderlich.

Nur im Härtefall möglich

Gibt es gravierende Gründe, die gegen eine elektronische Übermittlung sprechen, kann beim Finanzamt ein Antrag gestellt werden, weiter das Papierverfahren nutzen zu dürfen. Zur Vermeidung so genannter unbilliger Härten können die Behörden dies genehmigen. Eine solche Ausnahme wäre möglich, wenn für Buchführung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnung keine EDV eingesetzt wird oder die Einrichtung der erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht zuzumuten ist.

Zahlreiche Unternehmen und Selbstständige nutzen die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung, indem sie auf die Unterstützung ihres Steuerberaters setzen. Dieser kann Steuerdaten bereits seit Jahren z.B. über das DATEV-Rechenzentrum elektronisch an die Finanzämter übertragen. Unternehmen und Selbstständige, die diesen Service nicht nutzen, müssen ihre EDV-Anwendungen nun an die neuen Vorschriften anpassen.

Für die elektronische Aufbereitung der Steuerdaten stellen die Behörden mit dem sog. ElsterFormular eine kostenfreie Software im Internet zur Verfügung. Als zentraler digitaler Zugangsweg zu den Finanzbehörden wurde ELSTER (Elektronische Steuererklärung) geschaffen. Über die Internet-Adresse www.elster.de können die Daten verschlüsselt an die Finanzverwaltung versandt werden.

Für Unternehmen gibt es demnach drei Möglichkeiten, sich auf die aktuelle Gesetzeslage technisch einzustellen:

Sie installieren die Elster-Software. Zum jeweiligen (Vor-)_Anmeldedatum werden die notwendigen Daten manuell in die entsprechenden elektronischen Formulare eingetragen, eine Internet-Verbindung hergestellt und dann die Daten über www.elster.de an die verschiedenen Landesbehörden übertragen. Vor der Eintragung der Daten in das Formular sollte jeweils geprüft werden, ob für die Elster-Software ein Update aufgespielt werden muss. Der Internet-Zugang sollte über Firewalls und Ähnliches gegen unbefugte Zugriffe und Internetschädlinge geschützt werden.

Sie erwerben und installieren das vom Hersteller ihrer Buchhaltungs- und Lohnabrechnungssoftware für das Elsterverfahren vorgesehene Update, sofern es nicht bereits standardisiert enthalten ist. Jeweils bis spätestens zum Anmeldedatum sind die notwendigen Daten über die Software in das ElsterFormular zu übertragen, anschließend ist eine Internet-Verbindung herzustellen und die Daten sind über www.elster.de an die verschiedenen Landesbehörden zu senden. Der Internet-Zugang sollte über Firewalls und Ähnliches gegen unbefugte Zugriffe und Internetschädlinge geschützt werden.

Sie nutzen als Selbstbucher in Absprache mit Ihrem Steuerberater z.B. die DATEV-Infrastruktur oder Ihr Steuerberater erledigt die Datenübermittlung automatisch für das Unternehmen, wenn er ohnehin die Finanzbuchführung sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnung erstellt. Setzt auch der Steuerberater DATEV-Programme ein, werden die Daten über sichere ISDN-Leitungen und das DATEV-Rechenzentrum automatisch

an die Finanzbehörden übertragen. Unternehmen brauchen sich dann weder beispielsweise um Updates, Internet-Verbindung oder technische Sicherstellung der Datenübertragung kümmern.

Die Datenübermittlung über den Steuerberater bietet sich als eine Art Sorglos-Paket an. Denn er setzt in der Regel auf die Erfahrung, die die DATEV mit der sicheren elektronischen Übermittlung von solchen Daten hat. Nahezu 200 Institutionen, darunter Finanzverwaltungen, Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, Banken und Berufsgenossenschaften sind neben Steuerberatern und deren Mandanten Nutzer des Informationsverbundes über das Rechenzentrum der Nürnberger Genossenschaft der steuerberatenden Berufe. In dem Rechengigant wird der Datenpool von über 2,5 Millionen mittelständischen Unternehmen verwaltet. So bringt DATEV jeden Monat allen rund 2 Millionen Betriebswirtschaftliche Auswertungen auf den Weg. Rund 10 Millionen Lohn- und Gehaltsabrechnungen werden jeden Monat mit DATEV-Software erstellt.

Steuerrechtlicher Hintergrund

Die Daten der (gegebenenfalls auch berichtigten) Umsatzsteuer-Voranmeldung sind auf elektronischem Weg an die Finanzbehörden zu senden. Gleiches gilt nach § 41a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Lohnsteuer-Anmeldung.

Auch Lohnsteuerbescheinigungen müssen gemäß §41b EStG elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

<http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=3310&zg=n>.

Die Berechnung des abzuführenden Steuerbetrages erfolgt nach folgendem Schema:

Nettobetrag der bezogenen Waren	5.000 Euro
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	950 Euro
Zahlbetrag an Lieferanten	5.950 Euro

Nettobetrag der verkauften Waren	12.500 Euro
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	2.375 Euro
Zahlbetrag der Kunden	14.875 Euro

Der abzuführende Umsatzsteuerbetrag ermittelt sich als Differenz von erhaltener Umsatzsteuer (2.375 Euro) und gezahlter Umsatzsteuer (950 Euro), also in diesem Fall 1.425 Euro.

Ist Ihre Vorsteuer höher als die eingenommene Mehrwertsteuer, entsteht ein Guthaben, das entweder vom Finanzamt gutgeschrieben oder auf Antrag erstattet wird.

Bei Lieferungen und Leistungen an den Endverbraucher muss die Steuer im Rechnungsbetrag enthalten sein.

Sofern ein anderer Unternehmer Ihr Kunde ist, muss die Steuer auf Verlangen gesondert ausgewiesen werden, damit der Empfänger diese wiederum als Vorsteuer geltend machen kann.

Bei Lieferungen und Leistungen an ein Unternehmen innerhalb der EU kann die Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen werden. Diese Rechnungen haben jedoch zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) des Rechnungsausstellers und des Rechnungsempfängers sowie einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung zu enthalten.

Soweit Sie nicht als Vollkaufmann ohnehin der vollen Buchführungspflicht unterliegen, müssen Sie speziell für die Umsatzbesteuerung folgende Aufzeichnungen machen:

- Über die Entgelte, die Sie für Ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen erhalten, und zwar getrennt nach Steuersätzen sowie nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen,
- Über Ihre Zahlungen für empfangene Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die darauf entfallende Vorsteuer.



Kleinunternehmerregelung

Wenn der Umsatz einschließlich der Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 17.500 Euro betrug und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschreitet, kann der Unternehmer die so genannte „Kleinunternehmerregelung“ in Anspruch nehmen. In diesem Fall muss die geschuldete Umsatzsteuer nicht abgeführt werden, allerdings setzt dies voraus, dass keine Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erstellt worden sind. Das bedeutet, dass weder Sie noch Ihr Kunde einen Vorsteuerabzug geltend machen können. Insofern sollte man überlegen, ob diese Regelung nicht nachteilig sein könnte.

9.2 Einkommensteuer / Lohnsteuer

Est/LSt

Maßgeblich für die Berechnung der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Es setzt sich zusammen aus insgesamt sieben Einkunftsarten:

- ◆ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- ◆ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ◆ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- ◆ Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- ◆ Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- ◆ Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ◆ Sonstige Einkünfte (inkl. Renteneinkünfte)

Die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfolgt zunächst über eine, der in Kapitel 7 beschriebenen Gewinnermittlungsmethoden (Überschussrechnung oder Betriebsvermögensvergleich). Der so ermittelte Gewinn ergibt gemeinsam mit etwaigen anderen Einkünften nach Berücksichtigung von Sonderausgaben (z.B. Vorsorgeaufwendungen), außergewöhnlichen Belastungen und ggf. Freibeträgen (z.B. Kinderfreibeträge) das zu versteuernde Einkommen. Die Berechnung der Einkommenssteuer erfolgt entweder über die Splittingtabelle bei Ehepaaren, die die gemeinsame Veranlagung gewählt haben oder über die Grundtabelle. Der Steuersatz selbst richtet sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens.

Die Einkommensteuererklärung ist bis zum 31. Mai des folgenden Jahres abzugeben. Daneben werden vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Steuerschuld festgesetzt. Die Einkommensteuervorauszahlungen werden mit der tatsächlichen Einkommensteuer verrechnet und Überzahlungen erstattet.

Im Gründungsfall werden Sie in dem bereits erwähnten Fragebogen des Finanzamtes (vergleiche hierzu Kapitel 6.1 „Gewerbebeanmeldung“) nach der Höhe Ihres voraussichtlichen Gewinns gefragt. Um erhöhte

Vorauszahlungen zu vermeiden, sollte die Gewinnerwartung realistisch mit ihren unteren Grenzen angegeben werden. Allerdings ist es erforderlich, dass im Verlaufe des Geschäftsjahres die Betriebsergebnisse daraufhin überprüft und rechtzeitig entsprechende Liquiditätsrücklagen für die zu erwartende Steuernachzahlung gebildet werden.

Wenn Sie in der Anlaufphase einen Verlust erzielen, wird dieser mit etwa vorhandenen positiven Einkünften verrechnet. Es besteht ferner die Möglichkeit einen Verlust von bis zu EUR 511.500/1.023.000 auf den vorangegangenen Veranlagungsraum zurückzutragen. Dies führt dazu, dass sich Ihr zu versteuerndes Einkommen für diesen Zeitraum mindert und Sie Einkommensteuer erstattet bekommen. Auch ein Verlustvortrag in die nächsten Wirtschaftsjahre ist möglich.

Lohnsteuer

LSt

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer als Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie als Arbeitgeber Schuldner der Lohnsteuer. Diese muss von Ihnen bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einbehalten, an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden. Sie als Arbeitgeber haften für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer.

Für jeden Mitarbeiter muss ein Lohnkonto geführt werden, welches jeweils am 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen werden muss. Zu Beginn eines Kalenderjahres oder bei Aufnahme der Tätigkeit muss der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber abgeben.

Die grundsätzlich elektronische Lohnsteueranmeldung ist jährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer des Vorjahres weniger als 1.000 Euro betragen hat. Hat sie mehr als 1.000 Euro aber weniger als 4.000 Euro betragen, muss die Lohnsteuermeldung vierteljährlich erfolgen, ansonsten monatlich.

9.3.Körperschaftsteuer

KSt

Kapitalgesellschaften wie die GmbH sind juristische Personen und damit selbst steuerpflichtig. Die Besteuerung des Gewinns erfolgt durch die Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 15 %.

Die Geschäftsführergehälter, also das Entgelt, welches der Geschäftsführer für seine Leistungen im Betrieb erhält, sind bei der GmbH Betriebsausgaben und mindern somit den Gewinn. Beim Gesellschafter selbst unterliegen sie allerdings der Einkommensteuer.

Bei der Festsetzung des Geschäftsführergehaltes muss jedoch beachtet werden, dass dieses nicht unrealistisch hoch ist, da sonst eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird. Dabei geht man stets von dem Betrag aus, den man einem Dritten unter den gleichen Voraussetzungen zahlen würde.

9.4. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt der Gewerbebetrieb als solcher. Besteuert wird der jährlich erzielte Ertrag ("Gewerbeertrag"). Die Gewerbesteuer ist eine kommunale Steuer, d.h. heheberechtigt sind die Gemeinden, die auch den Steuersatz, den Gewerbesteuerhebesatz selbst festsetzen. Das Finanzamt erteilt jedoch einen Gewerbesteuer-Messbescheid.

Ausgangsgröße für die Ermittlung des Gewerbeertrages ist der nach einkommen- und körperschaftsteuerlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, der allerdings durch Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert wird. Wesentliche Hinzurechnungsfaktoren sind die Zinsen, Leasingraten und Mieten, die Sie gezahlt haben.

Die Ermittlung der Gewerbesteuer erfolgt mit Hilfe so genannter Steuermesszahlen. Die Steuermesszahl bezogen auf den Gewerbeertrag beträgt generell 3,5 %.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird allerdings ein Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro gewährt.

Auch auf die Gewerbesteuer sind in der Regel vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten.

Seit 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr steuerlich abzugsfähig, jedoch können Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften sowie persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA, die gewerbliche Einkünfte erzielen, die Gewerbesteuer anteilig auf ihre Einkommensteuer anrechnen. Der Anrechnungsbetrag wird grds. pauschal mit dem 3,8fachen des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrages ermittelt.

9.5 Rechnungserstellung

Das Steuerrecht verlangt folgende Pflichtangaben in Rechnungen, die besonders für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers wichtig sind:

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. Fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
6. Zeitpunkt /-raum der Lieferung bzw. Leistung
7. Nach Steuersätzen bzw. -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
8. Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
9. Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
10. Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Für Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, gelten vereinfachte Vorschriften (Punkte 1,3,5,7,9). Bei der Abrechnung über mehrere Leistungen ist die Gesamtsumme maßgeblich. Grundsätzlich müssen alle Rechnungen in Kopie für die Dauer von zehn Jahren archiviert werden. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz unter www.pfalz.ihk24.de, Dokument-Nr. 22881. Informationen zu Aufbewahrungspflichten finden Sie unter der Dokumenten-Nr. 22884.

10. Versicherungen

Als Arbeitnehmer waren Sie bisher im Rahmen der Sozialversicherungspflicht gegen Krankheit, Unfall und Erwerbsunfähigkeit abgesichert. Als Unternehmer haben Sie selbst für diesen Versicherungsschutz zu sorgen. Gleichzeitig gilt es auch zu überprüfen, welche betriebliche Risiken abgesichert werden sollen oder müssen.

10.1 Persönliche Versicherungen

10.1.1 Krankenversicherung

Seit 1. April 2007 besteht auch für Selbständige eine Krankenversicherungspflicht. Als Selbständiger sind Sie in der Regel vor die Wahl gestellt, sich bei einer privaten Krankenversicherung gegen Krankheit zu versichern oder weiterhin bei der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. einer Ersatzkasse versichert zu bleiben. Letzteres ist möglich, wenn Sie schon vorher als Pflichtmitglied oder freiwillig Versicherter der gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse angehört haben. Über die Möglichkeiten einer Weiterversicherung informiert Sie die Broschüre „Soziale Absicherung“ (Kosten: 5,40 €, Erscheinungsjahr 2011), die Sie auf Anfrage bei der Industrie- und Handelskammer bestellen können.

Sofern Sie sich für eine private Krankenversicherung entscheiden, empfiehlt es sich, Angebote mehrerer Versicherungen einzuholen, wobei aber auch deren bisherige Tarifgestaltung berücksichtigt werden sollte. Nicht immer ist das günstigste Angebot auch das vorteilhafteste. Bedenken Sie zudem, dass Sie für jedes Familienmitglied einen eigenen Versicherungsvertrag abschließen müssen, und dass Ihre Entscheidung für die Zukunft bindend ist, da Sie, wenn Sie aus der gesetzlichen Krankenversicherung austreten, höchstens als pflichtversicherter Arbeitnehmer nochmals Mitglied werden können.

10.1.2 Pflegeversicherung

Alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind versicherungspflichtig bezogen auf die Pflegeversicherung. Sie können jedoch als freiwillig versichertes Mitglied einen Antrag auf Befreiung stellen, wenn Sie den Nachweis einer privaten Versicherung erbringen.

10.1.3 Altersvorsorge

Auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung haben Sie als Selbständiger die Möglichkeit freiwillige Pflichtbeiträge zu leisten. Näheres hierzu finden Sie wiederum in der bereits oben erwähnten Broschüre „Soziale Absicherung“.

Weitere Möglichkeiten der Absicherung für das Alter können in Form einer Lebensversicherung und/oder einer privaten Rentenversicherung gewählt werden. Dabei sollten Sie bei Ihrer Entscheidung immer die finanziellen Möglichkeiten, die gerade in der Anlaufphase oftmals geringer sind, berücksichtigen und gegebenenfalls später eine Aufstockung der Versicherungssumme vornehmen. Für den Fall des Todes sollten Sie eine angemessene Versorgung für Ihre Familie und eine Entschuldung Ihres Betriebes anstreben, was über eine Risiko-Lebensversicherung erfolgen kann. Hier sind die Beiträge, da keine Kapitalansparung erfolgt, sehr viel günstiger.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz unter www.pfalz.ihk24.de, Dokument-Nr. 28253.

10.1.4 Unfallversicherung

Unfallversicherungen sichern die Risiken eines Unfalls ab. Arbeitnehmer sind durch den Arbeitgeber bei der gesetzlichen Berufsgenossenschaft gegen Berufsunfälle versichert. Bei bestimmten Berufsgenossenschaften besteht laut Satzung eine Unternehmerpflichtversicherung, bei anderen können Sie sich freiwillig versichern. Im Übrigen besteht auch hier die Möglichkeit, diese Risiken über eine private Versicherung abzudecken.

Weitere Informationen zur Gesetzlichen Unfallversicherung und Berufsgenossenschaft erhalten Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz unter www.pfalz.ihk24.de , Dokument-Nr. 28255.

10.1.5 Arbeitslosenversicherung

Seit dem 01. Februar 2006 besteht für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit weiterzuversichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

Versicherungsberechtigt sind:

- Personen, die Angehörige mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen.
- Selbständige mit einem wöchentlichen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden und
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der EU oder assoziierten Staaten ausüben.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Antragssteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme einer der oben genannten Tätigkeiten mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis, sei es als Beschäftigte oder als Arbeitslose, standen. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist bei der regionalen Agentur für Arbeit innerhalb von einem Monat nach Aufnahme einer der oben genannten Tätigkeiten zu stellen. Bis Ende des Jahres gilt eine Übergangsregelung, die es auch Personen erlaubt, die bereits vor Jahren die genannten Bedingungen erfüllt haben, sich freiwillig weiterzuversichern.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der bereits zitierten Broschüre „Soziale Absicherung“ sowie auf der Internetseite der IHK Pfalz unter www.pfalz.ihk24.de , Dokument-Nr. 28252.

10.1.6 Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)

Eine Versicherung, die das Risiko der Berufsunfähigkeit absichert.

Berufsunfähig ist, wer infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd (oder voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen) außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung (und/oder aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten) ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Durch die Rentenreform zum 01.01.2001 haben sich die Leistungen aus den gesetzlichen Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gravierend geändert. Die Berufsunfähigkeitsrente wurde zum 31.12.2000 aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschafft und durch die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Erwerbsminderungsrente) ersetzt. Sie fällt im Vergleich jedoch deutlich geringer aus und ist mit der bisherigen Regelung nicht mehr vergleichbar. Eigene Vorsorge ist somit unverzichtbar geworden. Die Berufsunfähigkeitsrente wird allerdings weiterhin gezahlt, wenn der Anspruch darauf vor dem 01.01.2001 entstanden ist.

Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig im Sinne des bis zum 31.12.2000 geltenden Rechts sind, können ab 01.01.2001 im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten.

Allerdings gibt es auch bei dieser Personengruppe bei Eintritt der Berufsunfähigkeit eine gravierende Leistungsreduzierung, es wird nur noch die Hälfte der vollen Erwerbsminderungsrente gezahlt. Die Rente wird außerdem nur gezahlt, wenn Ihr Rest-Arbeits-Leistungsvermögen weniger als 6 Stunden beträgt.

Nach dem 01.01.1961 Geborenen ist sogar zuzumuten, irgendeine Tätigkeit aufzunehmen, die nicht der Ausbildung, Erfahrung und dem Einkommen entspricht. Die Bezugnahme auf die bisherige Ausbildung und die ausgeübte Tätigkeit entfällt somit. Die Arbeitsmarktsituation wird allerdings betrachtet, d.h. solange kein Arbeitsplatz gefunden wird, wird die Rente weiter bezahlt.

Die Erwerbsminderungsrente richtet sich nach dem zeitlichen Leistungsvermögen:

- 6 Stunden und mehr: keine Rente
- 3 Stunden bis unter 6 Stunden: 50% Erwerbsminderungsrente
- weniger als 3 Stunden: 100% Erwerbsminderungsrente

10.1.7 Sonstige Versicherungen

Für den privaten Bereich kann der Abschluss einer Krankentagegeldversicherung als durchaus sinnvoll erachtet werden, da Sie, sofern Sie als Unternehmer ausfallen, entweder für die Fortführung des Betriebes eine Ersatzperson beschäftigen und bezahlen müssen, oder auf Einkommen verzichten müssen. Beides kann Sie besonders in der Anlaufphase in große finanzielle Schwierigkeiten bringen. Die Krankentagegeldversicherung, die man ab etwa der vierten oder fünften Woche wählen sollte, da die Beiträge ansonsten zu hoch werden, deckt zumindest einen Teil des finanziellen Risikos ab.

10.2. Betriebliche Versicherungen

10.2.1 Haftpflichtversicherung

Jede gewerbliche Tätigkeit trägt das Risiko, dass unbeteiligten Dritten Schäden zugefügt werden, für die Sie als Unternehmer in Haftung genommen werden können. Diese Risiken können durch den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt werden.

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt jedoch nicht alle Schäden ab. Insbesondere gibt es spezielle Versicherungen bezogen auf die Produkthaftung und Gewässerschaden-Haftpflicht (zum Beispiel bei einem Schaden durch einen defekten Öltank etc.).

10.2.2 Gebäudeversicherung und Gebäudeinhaltsversicherung

Durch die o.e. Versicherungen können die Risiken eines Brandes, eines Leitungswasserschadens sowie eines Sturmschadens versichert werden, bei der Gebäudeinhaltsversicherung ferner das Risiko eines Einbruchdiebstahls. Während die Gebäudeversicherung selbst nur das Betriebsgebäude absichert, erstreckt sich die Gebäudeinhaltsversicherung auch auf die Betriebseinrichtung und den Warenbestand.

10.2.3 Betriebsunterbrechungsversicherung

Während die Feuerversicherung die direkt entstandenen Schäden reguliert, deckt die Betriebsunterbrechungsversicherung die Kosten, die anfallen, bis Sie Ihre Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen können. Auch Ihr Gewinnausfall ist mit abgesichert.

10.2.4 Weitere Sachversicherungen

Inwiefern weitere Sachversicherungen sinnvoll sind, hängt im Wesentlichen von der Art Ihres Betriebes ab. Eine Absicherung gegen alle betrieblichen Risiken dürfte aus Kostengründen kaum möglich sein. Insofern sollten Sie überlegen, welche Schäden eintreten können, und wie hoch dann gegebenenfalls der Schaden sein kann. Geringe Risiken sollten Sie selbst tragen, da die zu entrichtenden Prämien manchmal fast so hoch sein können wie die möglichen Schäden, während die großen Risikofaktoren ausreichend abgesichert werden sollten. Dabei sollten Sie die abgeschlossenen Versicherungen am besten jährlich überprüfen und gegebenenfalls ergänzen bzw. aufstocken, damit der volle Versicherungsschutz auch gewahrt bleibt.

Weitere Informationen sowie die Broschüre „Versicherungswegweiser“, finden Sie auf der Internetseite der IHK Pfalz (Dokument-Nr. 28251).

11. Beschäftigung von Mitarbeitern

Die Einstellung von Mitarbeitern bedeutet für den Arbeitgeber eine Reihe von Verpflichtungen. Daher ist gerade bei Unternehmensgründern eine sorgfältige Planung für die eigene Unternehmensentwicklung aber auch aus sozialer Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern wichtig.

11.1 Personalplanung

Vor der Einstellung von Mitarbeitern sollten Aufgabenbeschreibungen, Anforderungsprofile und der finanzielle Spielraum für die zu besetzenden Stellen festgelegt werden. Hierzu ist es sinnvoll zunächst folgende Fragen zu klären:

- Welche Aufgaben sind für das Unternehmen existenziell wichtig?
- Wie viele Mitarbeiter sind dazu erforderlich?
- Wird Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung angestrebt?
- Welche Qualifikation muss der Mitarbeiter mitbringen?
- Kann die Leistung auch outgesourct werden?
- Ist die finanzielle Belastung tragbar?

Bei der Kostenplanung muss auch berücksichtigt werden, dass nicht nur das Bruttogehalt zu zahlen ist. Hinzu kommen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie weitere Kosten für Arbeitssicherheit, Lohnfortzahlung und Nebenkosten, wie vermögenswirksame Leistungen oder Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

11.2 Einstellung von Mitarbeitern

Die Basis des Arbeitsverhältnisses (Rechte und Pflichten der Vertragspartner) sollten am besten schriftlich festgehalten werden. Grundlage des Arbeitsvertrages sind in der Regel die tarifvertraglichen Vereinbarungen der entsprechenden Branche. Der Arbeitgeber ist an diese Regelung gebunden, wenn er Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist oder der Tarifvertrag durch Bundes- oder Landesarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt wurde. Andernfalls kann sich der Arbeitgeber auch freiwillig an den Tarifvertrag anlehnen. Nähere Informationen geben hierzu die Arbeitgeberverbände der jeweiligen Branche. Darüber hinaus müssen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (Überwachung durch Gewerbeaufsichtsämter, Berufsgenossenschaften und Amtsärzte) und Gesetze zum Schutz bestimmter Personengruppen (z. B. Jugendschutz-, Mutterschutz-, Schwerbehindertengesetz) eingehalten werden.

Bei der Einstellung hat der Arbeitnehmer folgende Arbeitspapiere vorzulegen:

- Versicherungsnachweis der Rentenversicherung
- Lohnsteuerkarte
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bei nicht EU-Ausländern
- Urlaubsbescheinigung des letzten Arbeitgebers

Bei der Einstellung von Mitarbeitern unterliegt der Arbeitgeber bestimmten Melde- und Anzeigepflichten. Alle Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Renten-, Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung und müssen innerhalb von zwei Wochen nach Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Allgemeinen

Ortskranken- oder Ersatzkasse angemeldet werden. Die Krankenkasse ist zugleich Einzugsstelle für die übrigen Sozialversicherungen. Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen (Ausnahme Mini-Job). Außerdem kommt eine Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft hinzu, die ausschließlich vom Arbeitgeber getragen wird. Der Arbeitgeber ist für die Einbehaltung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich und muss Lohnsteuer für die Arbeitnehmer an das zuständige Betriebsfinanzamt abführen. Seit 01.01.2006 besteht für Arbeitgeber die Pflicht, die Sozialversicherungsdaten ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigten an die Krankenkassen elektronisch zu übermitteln. Meldungen auf Papier oder mit Datenträgern wie Disketten sind seit diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert. Außerdem gilt seit dem 01.01.2006, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig ist, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Näheres hierzu finden Sie in unserer **Broschüre „Einstellung von Mitarbeitern“** sowie dem **Merkblatt „Arbeitsvertrag“** auf der Internetseite der IHK Pfalz (Dokument-Nr. 22883 und 14566,) sowie unter Recht und Fairplay, Dokument-Nr. 18066.

11.3 Einstellung geringfügig Beschäftigter

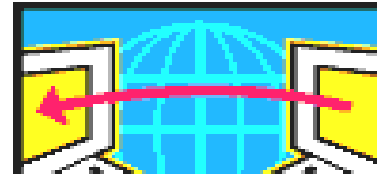
Wer so genannte Mini-Jobs schafft, also Mitarbeiter geringfügig beschäftigt, hat andere Vorschriften bezüglich Steuern und Sozialversicherung zu beachten. Die monatliche Entgeltgrenze wurde zum 01.07.2003 auf 400 € angehoben. Diese Grenze darf regelmäßig nicht überschritten werden. So ist eine Jahresdurchschnittsberechnung möglich und ein unvorhergesehenes Überschreiten der Entgeltgrenze in maximal zwei Monaten (z.B. durch Urlaubsvertretung) unschädlich. Für den Arbeitnehmer fallen hierbei keine Steuern und Sozialabgaben an. Der Arbeitgeber entrichtet pauschale Beiträge zur Rentenversicherung (15%) und Krankenversicherung (13%) sowie eine Pauschalsteuer in Höhe von 2%, mit der die Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abgedeckt sind. Die pauschalen SV-Beiträge und die Pauschalsteuer sind bei der Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) anzumelden und dorthin abzuführen. Weitere Infos hierzu unter www.minijob-zentrale.de.

11.4 Informationen zum elektronischen Entgeltnachweis (ELENA)

Ab dem 1. Januar 2010 übermitteln Arbeitgeber monatlich verschlüsselt gesetzlich festgesetzte Entgelt Datensätze ihrer Mitarbeiter an die sog. Zentrale Speicherstelle (ZSS). Ab dem 1.1.2012 (nach Aufbau des Datenpools) nimmt das ELENA-Verfahren seinen Regelbetrieb auf, und einige der bisher vom Arbeitgeber zu erstellenden Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen entfallen. Der Arbeitnehmer kann dann, wenn er einen Entgeltnachweis zur Beantragung von Arbeitslosengeld, Wohngeld oder Bundeseltern geld benötigt, der zuständigen Behörde unter Einsatz seiner Signaturkarte – die zukünftig z. B. im Rahmen des elektronischen Personalausweises jedem Bürger zur Verfügung stehen wird – den Zugang zu den bei der ZSS gespeicherten Daten ermöglichen. Die Arbeitgeber werden durch dieses Verfahren von Auskunfts-, Melde- und Bescheinigungs- sowie Archivierungspflichten entlastet. Nach Schätzungen des Normenkontrollrats sparen die deutschen Arbeitgeber auf diese Weise jährlich gut 85 Millionen Euro. Die Pflichten, die die Arbeitgeber im Rahmen dieser Übermittlung haben, sind in § 97 Abs. 1 SGB IV festgelegt: Der Arbeitgeber hat der Zentralen Speicherstelle für jeden Beschäftigten monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung einen ELENA-Datensatz zu übermitteln. Die Übermittlung der Meldung ist zu protokollieren. Die Protokollierung ist grundsätzlich nach zwei Jahren zu löschen. Der Beschäftigte ist auf seiner Verdienstbescheinigung auf die Datenübermittlung und seinen Auskunftsanspruch gegenüber der Zentralen Speicherstelle hinzuweisen. Auf der Internet-Seite www.das-elena-verfahren.de finden Sie eine Vielzahl an Auskünften, Fallbeispielen, Frage- und Antwortkataloge etc.

12. Unternehmenskonzept

Für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln, aber auch bei einer Finanzierung über die Hausbank wird regelmäßig ein schriftliches Unternehmenskonzept von Ihnen gefordert.



Das nachfolgende Gliederungsschema soll Ihnen eine kleine Hilfestellung bieten:

1. **Zur Person**

Fachliche und kaufmännische Qualifikation
Verfüge ich über branchenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen ?
Lebenslauf

2. **Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Unternehmens
Rechtsform / Gesellschafterverhältnisse
Sortimentsgestaltung / Dienstleistungsangebot

3. **Der Markt**

Wer ist meine Zielgruppe ?
Wie groß ist das Nachfragepotential dieser Zielgruppe ?
Preissituation in diesem Markt
Konjunkturelle Lage
Wer sind meine Mitbewerber
Stärken und Schwächen der Mitbewerber

4. **Der Standort**

Beschreibung des Standortes
Verkehrsanbindung
Parkplatzsituation

5. **Investitionsplanung**

6. **Finanzierung**

Finanzierungsplan
Kapitaldienst

7. **Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Rentabilitätsberechnung
Liquiditätsplanung

8. **Zusammenfassung**

Chancen und Risiken der Unternehmensgründung

Einen Leitfaden und Checklisten zur Erstellung eines Businessplans finden auf der Internetseite der IHK Pfalz unter Dokument-Nr. 515.

13. Adressenverzeichnis

Weitere nützliche Adressen auf Bundesebene und von Institutionen des Landes, die mit den IHK/HwK-Starterzentren Rheinland-Pfalz zusammenarbeiten

Ministerien:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Infotelefon zu Mittelstand und Existenzgründung

Tel.: 0180 5 615 001 (0,14 Euro/Min. aus den Festnetzen und max. 0,42 Euro/Min. aus den Mobilfunknetzen)

Gründerinnenhotline

Tel.: 0180 5 615 002 (0,14 Euro/Min. aus den Festnetzen und max. 0,42 Euro/Min. aus den Mobilfunknetzen)

www.bmwi.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abteilung 3 (Wirtschaftsförderung)

Stiftsstr. 9

55116 Mainz

Telefon: 06131/16-0

www.mwvwlw.rlp.de

Förderbanken

KfW Bankengruppe

KfW Mittelstandsbank

PalmengartenStr. 5-9

60325 Frankfurt/Main

Telefon: 0180 1 24 11 24 (Ortstarif)

www.kfw-mittelstandsbank.de

Niederlassung Bonn:

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

53179 Bonn-Bad Godesberg

Telefon: 0228 831-0

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH

Holzhofstr. 4

55116 Mainz

Telefon: 06131/985-0

www.isb.rlp.de

Weitere Partner:

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Hölderlinstr. 8

55131 Mainz

Telefon: 06131/95 21 00

www.sbk-rlp.de

Rechtsanwaltskammern Rheinland-Pfalz

Landauer-Straße 17

66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 / 8003-0

<http://www.rak-zw.de/>

Rheinstraße 24,

56068 Koblenz

Tel.: 0261 / 30335-0

<http://www.rakko.de/>

Investitionsplan :

1. Anlagevermögen

in €

Grundstück/Gebäude	
Bau- bzw. Umbaumaßnahmen	
Firmenfahrzeuge	
Maschinen	
Geräte	
Einrichtung/ Büroausstattung	
Patente, Lizenzen	
Franchisegebühr	
Sonstiges	
Summe	

2. Umlaufvermögen

Warenlager/Materiallager	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
Kosten für übernommene Lager	
Summe	

3. Betriebsmittel

Summe der Positionen 4.1 – 4.17	
---------------------------------	--

4. Gründungskosten

Beratungen	
Gewerbeanmeldung/Genehmigungen	
Eintragung ins Handelsregister	
Notar	
Aus- und Fortbildungskosten	
Kautionen	
Maklercourtage	
Markteinführungskosten	
Summe	

Gesamter Kapitalbedarf

Eigenkapitalbedarf

Fremdkapitalbedarf

Liquiditätsplan

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Summe Halbjahr
EINNAHMEN:							
Einnahmen je Periode							
Umsatzsteuererstattung							
Darlehen							
Anzahlung							
SUMME:							
Ausgaben:							
Investitionen							
Material-/ Waren							
Umsatzsteuer							
Gründungskosten							
Löhne und Gehälter							
Sozialabgaben							
Berufsgenossenschaft							
Betriebl. Versicherungen							
Energiekosten							
Telefon / Porto							
Beiträge							
Miete							
Beratungskosten							
Zinsen langfristig							
Zinsen kurzfristig							
Kfz-Kosten							
Werbung							
Privatentnahmen							
Darlehenstilgung							
Sonstige							
SUMME							
Saldo (Einnahmen - Ausgaben)							
plus Bestand am Monatsanfang							
Kontenentwicklung							

RENTABILITÄTSVORSCHAU

			Geschäftsjahr 1	Geschäftsjahr 2	Geschäftsjahr 3
1.		Nettoumsatz			
2.	-	Wareneinsatz			
3.	=	Rohertag/Rohgewinn			
4.	-	Aufwendungen			
4.1		Personalkosten			
4.2		Miete			
4.3		Courtage			
4.4		Kaution Mieträume			
4.5		Mietnebenkosten			
4.6		Werbung			
4.7		Kfz.-Kosten			
4.8		Reisekosten			
4.9		Telefon, Fax, Internet			
4.10		Büromaterial			
4.11		Verpackung			
4.12		Reparatur			
4.13		Versicherungen*			
4.14		Beiträge			
4.15		Leasing			
4.16		Buchhaltung			
4.17		sonstige Ausgaben			
4.18		Zinsen			
4.19		sonst. Aufwendungen			
4.20		Gewerbesteuer			
4.21		Summe			
5.	=	Betriebsergebnis			
6.	-	Abschreibungen			
7.	-	Steuern			
8.	=	Jahresüberschuss			
9.	-	Tilgungskosten			
10.	-	private Versicherungen**			
11.	=	verfügbares Einkommen vor Steuern			

alle Beträge in EUR und ohne MwSt.

* z.B. Betriebsshaftpflicht, Feuer, Glas, Wasser

** z.B. Kranken- und Pflegeversicherung, private Altersvorsorge, Unfallversicherung